



FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Leitfaden für die gymnasiale Oberstufe

Abitur 2023

GUTE BILDUNG
Beste Aussichten
Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

HERAUSGEBER:

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Fax 0711 279-2838
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@km.kv.bwl.de
www.km-bw.de

REDAKTION:

VERANTWORTLICH:

Tanja Sommerfeld, Thomas Hindermann,
Dr. Christian Mellwig, Dr. Veronika Nölle,
Dieter Saile, Jan Wohlgemuth, Jana Bursian,
Claudia Stuhmann, Katja Wachholtz

MITARBEIT:

Izlem Dogan, Dr. Dennis Hannemann,
Julian Burgert, Dr. Christian Langmann,
Florian Lautenschlager, Rüdiger Montag,
Alexander Disch, Dr. Christine Niens, Peter Friedrich
Pfeifle, Heiko Schmitt, Dr. Peter Stein, Stefanie Wally,
Dr. Petra Zachmann, unter Beteiligung des
Landeschülerbeirats

FOTOS:

Adobe Stock, 123RF

GESTALTUNG:

www.part-design.de

DRUCK:

Bonifatius GmbH, Paderborn

AUFLAGE:

80.000

November 2020

Nachbestellungen sind per E-Mail an
oeffentlichkeitsarbeit@km.kv.bwl.de
oder per Fax 0711 279-2838 möglich.

Liebe Schülerinnen und Schüler,

auf dem Weg zur allgemeinen Hochschulreife sind Sie mit dem Übergang in die gymnasiale Oberstufe in die entscheidende Phase eingetreten. Sie bereiten sich damit direkt auf die akademischen Anforderungen eines Studiums an einer Hochschule oder auf die berufspraktischen Ansprüche einer anspruchsvollen Berufsausbildung vor.

Der Erwerb sowohl breiter als auch vertiefter Allgemeinbildung mit dem Ziel der allgemeinen Studierfähigkeit, individuelle Profilbildung und die Motivation für selbstständiges Denken – das alles bedeutet „gymnasiale Oberstufe“. Sie werden dazu auf hohem Niveau in Sprachen, den Naturwissenschaften, den Geisteswissenschaften sowie im musisch-ästhetischen Bereich bzw. beruflichen Profilbereich ausgebildet. Dabei lernen Sie vermehrt eigenverantwortlich, Sie arbeiten projektorientiert, urteilen interdisziplinär und können zugleich eigene Schwerpunkte setzen. Stärker als Sie es bisher kennen, liegt deshalb die Verantwortung für Ihren Bildungserfolg von nun an bei Ihnen.

Die beiden kommenden Jahre werden Sie herausfordern und Ihnen erhebliche Leistungen und vollen Einsatz ab-

verlangen. Das Wissen und die Kompetenzen, die Sie in Ihrer bisherigen Schullaufbahn erworben haben, können Sie dabei gut verwenden und zugleich ausbauen.

Die Kursstufe gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich, den Sie individuell gestalten können. Im Unterschied zur Unter- und Mittelstufe haben Sie nun die Chance, Ihren eigenen Neigungen und Interessen mit größerer Freiheit nachzugehen und dort Leistung zu erbringen.

Den Abschluss Ihrer Schullaufbahn bildet die Abiturprüfung, die aus mehreren Komponenten besteht und auf die Ihre Lehrerinnen und Lehrer Sie gut vorbereiten werden. Was sich dahinter genau verbirgt und wie Sie Ihre weitere Schulzeit in der Kursstufe der gymnasialen Oberstufe erfolgreich gestalten können – das erläutert der vorliegende Leitfaden.

Wir wünschen Ihnen eine erkenntnisreiche und erfolgreiche Schulzeit in der gymnasialen Oberstufe und viel Erfolg für das Abitur.

Redaktion Kultusministerium

DIE GYMNASIALE OBERSTUFE AN ALLGEMEIN BILDENDEN GYMNASIEN UND GEMEINSCHAFTSSCHULEN	5
1. DIE EINFÜHRUNGSPHASE	5
1.1 Allgemeine Hinweise	
1.2 Informationen	
2. DIE KURSWAHLEN	6
2.1 Pflicht-/Wahlbereich und Aufgabenfelder	
2.2 Kursarten	
2.3 Leistungsfächer	7
2.4 Basisfächer	
2.5 Regelung zur Belegung der Fremdsprachen an der Gemeinschaftsschule	
3. DIE LEISTUNGSMESSUNG	8
3.1 Notengebung	
3.2 Klausuren und andere Leistungsnachweise	
3.3 Zeugnisse	
4. DIE ABITURPRÜFUNG	9
4.1 Allgemeine Hinweise	
4.2 Die schriftlichen Prüfungen	
4.3 Die mündlichen Prüfungen	
4.4 Wahl der Prüfungsfächer	
5. GESAMTQUALIFIKATION	12
5.1 Übersicht	
5.2 Block I	
5.3 Block II	13
5.4 Durchschnittsnote und Gesamtpunktzahl	
5.5 Tabelle für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung	14
6. ZEITLICHER ÜBERBLICK	15
7. BESONDERHEITEN	16
7.1 Besondere Lernleistung	
7.1.1 Seminarkurs als besondere Lernleistung	
7.1.2 Wettbewerb, Schülerstudium, Praktikum oder gesellschaftliches Engagement in Gremien anstelle des Seminarurses	
7.2 Wirtschaft als Leistungsfach	
7.3 Religionslehre und Ethik	
7.4 Latinum, Großes Latinum, Graecum und Hebraicum	17
8. WAHLBEISPIELE	19
9. GESAMTQUALIFIKATION UND WIEDERHOLUNG	20
9.1 Gesamtqualifikation	
9.2 Wiederholung	
DIE GYMNASIALE OBERSTUFE AN BERUFLICHEN GYMNASIEN	21
EINTRITT IN DAS 3-JÄHRIGE BERUFLICHE GYMNASIUM	22
1. EINGANGSKLASSE	23
2. JAHRGANGSSTUFEN 1 UND 2	25
2.1 Profulfächer – Kernfächer	26
2.2 Kursangebot	27
2.3 Pflichtbelegung	28
2.4 Besondere Lernleistung	31
3. DIE ABITURPRÜFUNG	32
3.1 Die schriftliche Prüfung	
3.2 Die mündliche Prüfung	
4. LEISTUNGSBEWERTUNG	40
4.1 Punktesystem und Noten	
4.2 Klausuren und andere Leistungsnachweise	
4.3 Niveaubestätigung nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)	
5. GESAMTQUALIFIKATION	40
5.1 Block I – Leistungen aus den Kursen	
5.2 Block II – Leistungen aus der Abiturprüfung	42
5.3 Schema für die Gesamtqualifikation im Abitur	43
6. ZEITLICHER ÜBERBLICK	44
7. NICHTBESTEHEN UND WIEDERHOLUNG	44
SONSTIGES	45
1. Fachhochschulreife	45
2. Auslandsaufenthalte	46
KURSWAHLBOGEN (Muster)	48
ZEUGNIS (Muster)	50



Die gymnasiale Oberstufe an allgemein bildenden Gymnasien und Gemeinschaftsschulen

Der vorliegende Leitfaden soll Sie auf Ihrem Weg durch die gymnasiale Oberstufe begleiten und als Grundlage für das Gespräch mit der Oberstufenberaterin oder dem Oberstufenberater dienen. Dem Leitfaden liegt die „Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform (Abiturverordnung

Gymnasien der Normalform – AGVO)“ zu Grunde. Dieser Leitfaden versteht sich als eine Informationsschrift. Rechtlich verbindlich ist allein der amtliche Wortlaut der im Gesetzblatt verkündeten Rechtsverordnung, der eingesehen werden kann unter:

www.km-bw.de > Service > Gesetze / Verordnungen > Verordnungen / Verwaltungsvorschriften

1. Die Einführungsphase

1.1 ALLGEMEINE HINWEISE

Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase (Klasse 10 am Gymnasium beziehungsweise Klasse 11 an der Gemeinschaftsschule) und eine zweijährige Qualifikationsphase. Die Qualifikationsphase wird auch als Kursstufe (erste und zweite Jahrgangsstufe oder Jahrgangsstufen 11 und 12 beziehungsweise 12 und 13) bezeichnet und umfasst die Schul-/Kursjahre 1 bis 4. Während der Einführungsphase finden Informationsveranstaltungen an der Schule statt, in denen Sie detaillierte Auskünfte über die Kursstufe und Ihre Wahlmöglichkeiten erhalten. Gegen Ende der Einführungsphase finden die Kurswahlen statt. Bei diesen Wahlen legen Sie fest, welche Kurse Sie in der Qualifikationsphase besuchen möchten. Für den Übergang von der Einführungsphase in die Kursstufe ist eine Versetzung erforderlich. Die in der Einführungsphase abgeschlossenen Fächer werden im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit den jeweils erreichten Noten aufgeführt, jedoch nicht in die Gesamtqualifikation einberechnet.

1.2 INFORMATIONEN

Berufliche Orientierung

Im Hinblick auf ein beabsichtigtes Studium oder eine Ausbildung empfehlen wir Ihnen, sich vor der Kurswahl umfassend **sowohl über die Anforderungen des gewünschten Studienfaches bzw. der gewünschten Studienfächer zu informieren als auch eigene Interessen und Neigungen zu reflektieren.**

Zur Klärung der eigenen Interessen und Neigungen dienen das Entscheidungstraining www.bw-best.de oder der Orientierungstest www.was-studiere-ich.de. Informationen zu allen Fragen des Studierens – von den Hochschularten und Studiengängen über die Studienplatzvergabe und -zulassung bis zum Thema Finanzierung – finden sich auf www.studieninfo-bw.de oder in der Broschüre „Studieren in Baden-Württemberg“. Individuelle Informations- und Beratungsgespräche bieten die Studienberatungen der Hochschulen und die Agentur für Arbeit an. Bitte nutzen Sie das Beratungs- und Unterstützungsangebot Ihrer Schule.

Präsenzpflicht

Auszug aus § 1 der Schulbesuchsverordnung vom 21. März 1982 (GBl. Seite 176; K. u. U. Seite 387), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2018 (GBl. Seite 280, 294):

- (1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. [...]
- (2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. [...]

Auszug aus § 11 AGVO:

- (1) [...] Es besteht die Pflicht, an den gewählten Kursen und Arbeitsgemeinschaften regelmäßig teilzunehmen. [...]

2. Die Kurswahlen

Die Kurswahlen finden während der Einführungsphase statt. Bei den Kurswahlen legen Sie die Kurse für alle vier Halbjahre der Kursstufe fest. Verantwortlich für die Einrichtung von Kursen ist allein die Schulleitung, die ausgehend von den vorhandenen Lehrerwochenstunden das Kursangebot zusammenstellt. Mit der Wahl eines Kurses besteht noch kein Anspruch darauf, dass dieser Kurs tatsächlich zustande kommt.

Die Wahl eines Kurses bezieht sich nur auf das Fach und die Kursart, jedoch nicht auf die Lehrkraft, die dieses Fach unterrichtet.

Nach Abschluss der Wahl ist ein Wechsel der Kurse oder ein Austritt aus einem Kurs nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zu Beginn der Jahrgangsstufen innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn auf Ihren Antrag hin möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.

2.1 PFLICHT-/WAHLBEREICH UND AUFGABENFELDER

Das Fächerangebot gliedert sich in der Kursstufe in einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich. Hierbei sind auch innerhalb des Pflichtbereichs bestimmte Wahlmöglichkeiten gegeben. Die einzelnen Fächer aus Pflicht- und Wahlbereich werden drei Aufgabenfeldern (sprachlich-literarisch-künstlerisch; gesellschaftswissenschaftlich; mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch) zugeordnet.

2.2 KURSARTEN

Die angebotenen Kurse in der Qualifikationsphase umfassen zwei, drei, vier oder fünf Unterrichtsstunden pro Woche. **Die Kurse der besonderen Lernleistung** „Seminarkurs“ (siehe Ziffer 7.1.1) werden in der Regel dreistündig angeboten.

AUFGABENFELD	PFLICHTBEREICH	WAHLBEREICH
I sprachlich- literarisch- künstlerisch	Deutsch spätestens in Klasse 8 begonnene Fremdsprache: Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Russisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch, Chinesisch Musik, Bildende Kunst	spätestens in der Einführungsphase als Arbeitsgemeinschaft begonnene Fremdsprache: Französisch, Latein, Griechisch, Russisch, Hebräisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Chinesisch, Japanisch, Türkisch Vertiefungskurs Sprache, Literatur, Literatur und Theater
II gesellschafts- wissenschaftlich	Geschichte, Geographie, Gemeinschaftskunde, Wirtschaft, Religionslehre/Ethik	Philosophie, Psychologie
III mathematisch- naturwissenschaftlich- technisch	Mathematik Biologie, Chemie, Physik Informatik* NwT*	Vertiefungskurs Mathematik, Darstellende Geometrie, Digitale mathematische Werkzeuge**, Astronomie, Informatik, Geologie
ohne Zuordnung zu einem Aufgabenfeld	Sport	

* Angebot im Rahmen eines Schulversuches

** ehemals Problemlösen mit einem Computer Algebra System



2.3 LEISTUNGSFÄCHER

Leistungsfächer werden auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet, d. h. über die allgemeine Orientierung im Bereich des Faches und der Sicherung einer breiten Grundbildung hinaus ist die Vermittlung erweiterter und exemplarisch vertiefter Kenntnisse und Kompetenzen Kennzeichen des Leistungsfachs. In den vier Halbjahren der Kursstufe müssen **im Umfang von je fünf Wochenstunden drei Leistungsfächer aus dem Pflichtbereich** belegt werden.

Bei der Wahl der Kurse in den Leistungsfächern ist Folgendes zu beachten:

1. Zwei der drei Leistungsfächer sind die Fächer Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache (spätestens ab Klasse 8 begonnen) oder eine Naturwissenschaft.
2. In der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung müssen insgesamt alle drei Aufgabenfelder abgedeckt sein. Zudem müssen Deutsch und Mathematik Gegenstand der schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung sein.

Aus den beiden genannten Bedingungen ergibt sich für den Fall, dass weder Deutsch noch Mathematik als Leistungsfach gewählt wird, dass das weitere Leistungsfach ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld sein muss.

2.4 BASISFÄCHER

Basisfächer werden auf grundlegendem Anforderungsniveau unterrichtet, d. h. sie sind auf eine allgemeine Orientierung im Bereich des Faches und die Sicherung einer breiten Grundbildung ausgerichtet. Im Rahmen des Kursangebots der Schule wählen Sie neben den zwölf fünfständigen Kursen in den Leistungsfächern mindestens 30 Kurse in weiteren Fächern, wobei der Seminarkurs im Umfang von 2 Kursen berücksichtigt werden kann.

Insgesamt müssen Sie folgende Fächer durchgängig über vier Halbjahre hinweg belegen, soweit nicht bereits als Leistungsfach belegt:

Deutsch
Mathematik
eine Fremdsprache (spätestens ab Klasse 8 begonnen)
eine Naturwissenschaft (Biologie oder Chemie oder Physik)
eine weitere Fremdsprache (spätestens ab Klasse 8 begonnen) oder eine weitere Naturwissenschaft (Biologie oder Chemie oder Physik)
Geschichte
Geographie und Gemeinschaftskunde
Religionslehre oder Ethik
Bildende Kunst oder Musik
Sport

Die Basisfächer in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen und den Naturwissenschaften sind dreistündig, alle anderen Basisfächer dagegen zweistündig.

Die zweistündigen Kurse in Geographie und Gemeinschaftskunde werden in der Regel wie folgt angeboten, soweit die Schule von der Bindung der Kurse an die Schulhalbjahre nicht abweicht:

1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Gemeinschaftskunde	Geographie	Geographie	Gemeinschaftskunde

Ist das Leistungsfach Wirtschaft belegt, so ist das Fach Gemeinschaftskunde mindestens im ersten und das Fach Geographie mindestens im dritten Halbjahr zu belegen. Weicht eine Schule von der oben angegebenen Reihenfolge ab, ist im Fach Gemeinschaftskunde das erste unterrichtete und im Fach Geographie das zweite unterrichtete Kurshalbjahr zu besuchen.

Wer vom Fach Sport befreit ist, hat stattdessen zusätzliche Kurse in entsprechender Anzahl in anderen Basisfächern (aus Pflicht- oder Wahlbereich) zu besuchen.

Über die Pflichtbelegung hinaus sind gegebenenfalls weitere Fächer aus dem Pflicht- und Wahlbereich, abhängig vom Angebot der Schule zu belegen. Insgesamt werden pro Halbjahr durchschnittlich mindestens 32 Wochenstunden besucht. Es besteht die Pflicht, an den gewählten Kursen und Arbeitsgemeinschaften regelmäßig teilzunehmen.

2.5 REGELUNG ZUR BELEGUNG DER FREMDSPRACHEN AN DER GEMEINSCHAFTSSCHULE

Schülerinnen und Schüler, die in Klasse 11 entweder Französisch oder Spanisch als neu beginnende zweite Fremdsprache belegt haben, müssen diese Fremdsprache in allen vier Kurshalbjahren im Umfang von jeweils vier Wochenstunden fortführen.

3. Die Leistungsmessung

3.1 NOTENGEbung

In der Kursstufe sowie in der Abiturprüfung werden die Leistungen mit den herkömmlichen Noten und mit den ihnen zugeordneten Punkten bewertet.

Bei der Leistungsbewertung werden die Punkte nach folgender Tabelle einer Note zugeordnet:

Note	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

Ein Kurs, in dem weniger als fünf Punkte erreicht werden, gilt als „unterpunktet“.

UNTERPUNKTET

3.2 KLAUSUREN UND ANDERE LEISTUNGSNACHWEISE

In den Leistungsfächern müssen Sie in den ersten drei Schul-/Kurshalbjahren jeweils mindestens je zwei Klausuren, im vierten Halbjahr mindestens je eine Klausur schreiben. Im Leistungsfach Sport sind in den ersten beiden Halbjahren zusammen mindestens drei Klausuren (darunter pro Halbjahr mindestens eine Klausur) und im dritten und vierten Halbjahr jeweils mindestens eine Klausur zu schreiben.

In den Basisfächern (außer im Fach Sport) ist in jedem Halbjahr mindestens eine Klausur pro Fach zu schreiben.

Zusätzlich zu den Klausuren sind gleichwertige Feststellungen von Schülerleistungen (GFS) vorgesehen: schriftliche Hausarbeiten, Projekte (darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich), Referate, mündliche Prüfungen oder anderweitige Präsentationen. Diese Leistungen sind in den ersten drei Schulhalbjahren in drei zu wählenden Fächern zu erbringen. Die Wahl der Fächer erfolgt spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im ersten Schulhalbjahr.

Eine zusätzliche GFS können Sie freiwillig in einem weiteren Fach erbringen. Die Wahl des Fachs erfolgt spätestens mit dem Eintritt in das vierte Schulhalbjahr.

Außerdem können besondere Leistungen in den Arbeitsgemeinschaften Chor und Orchester im Fach Musik und im Rahmen der Schulsportwettbewerbe „Jugend trainiert für Olympia“ und „Jugend trainiert für Paralympics“ im Fach Sport (unter Maßgabe der Anforderungen der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport) bei der Leistungsbewertung in den Kursen auf Ihren Antrag hin berücksichtigt werden.

3.3 ZEUGNISSE

Sie erhalten für jedes Schul-/Kurshalbjahr ein Zeugnis über die in den einzelnen Kursen erreichten Leistungen. Zudem werden Bewertungen über Verhalten und Mitarbeit in den Zeugnissen angegeben.

Im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife und in den Zeugnissen am Ende der beiden Jahrgangsstufen wird in den modernen Fremdsprachen das jeweils erreichte Sprachniveau gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) ausgebracht.



4. Die Abiturprüfung

4.1 ALLGEMEINE HINWEISE

Die Abiturprüfung findet im vierten Schul-/Kurs-halbjahr statt. Sie gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Hierbei haben Sie fünf Prüfungsfächer: drei schriftliche und zwei mündliche.

Die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung kann nur dann erfolgen, wenn zu diesem Zeitpunkt das Bestehen des Abiturs noch möglich ist (vgl. Ziffer 8.1).

4.2 DIE SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGEN

Die schriftliche Abiturprüfung erfolgt in den drei Leistungsfächern.

Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden vom Kultusministerium landeseinheitlich gestellt.

Die schriftliche Abiturprüfung in den modernen Fremdsprachen besteht aus einem schriftlichen Teil und einer Kommunikationsprüfung. Die erreichte Punktzahl des schriftlichen Teils wird dreifach und die in der Kommunikationsprüfung erreichte Punktzahl einfach gewichtet.

Die Kommunikationsprüfung wird im vierten Schulhalbjahr von Ihrer Fachlehrkraft und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft abgenommen und dauert etwa 15 Minuten je Schülerin beziehungsweise je Schüler. Sie muss vor der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung abgeschlossen sein. Die Schülerinnen und Schüler werden einzeln oder zu zweit geprüft. Die schriftliche Prüfung in den Fächern Bildende Kunst, Musik und Sport besteht aus einem schriftlichen und einem fachpraktischen Teil, die gleich gewichtet werden. Der fachpraktische Teil muss vor der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung abgeschlossen sein.

4.3 DIE MÜNDLICHEN PRÜFUNGEN

Die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen werden aufgrund von Vorschlägen der Fachlehrkraft im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen gestellt. Sie werden Ihnen schriftlich vorgelegt, und Sie können sich etwa 20 Minuten unter Aufsicht vorbereiten. Die Prüfung dauert etwa 20 Minuten.

Zusätzliche mündliche Prüfungen in Ihren schriftlichen Prüfungsfächern können von Ihnen freiwillig gewählt beziehungsweise vom Prüfungsvorsitzenden festgelegt werden.

4.4 WAHL DER PRÜFUNGSFÄCHER

Bei der Wahl Ihrer Prüfungsfächer müssen Sie darauf achten, dass Deutsch und Mathematik Prüfungsfächer sind, alle drei Aufgabenfelder (siehe Ziffer 2.1) abgedeckt werden und nicht mehr als 40 Kurse anrechnungspflichtig werden.

Die schriftliche Prüfung legen Sie in Ihren Leistungsfächern ab.

Die Fächer für die mündlichen Prüfungen wählen Sie aus den Basisfächern des Pflichtbereichs oder aus folgenden Fächern des Wahlbereichs:

- Vertiefungskurs Mathematik,
- Vertiefungskurs Sprache,
- Informatik (nur möglich, wenn entsprechender Unterricht – Arbeitsgemeinschaft spätestens ab der Einführungsphase – besucht wurde),
- Literatur und Theater,
- die spät beginnende Fremdsprache (nur möglich, wenn entsprechender Unterricht ab der Einführungsphase besucht wurde).

Die beiden Basisfächer Gemeinschaftskunde und Geographie werden gemeinsam in einer Kombinationsprüfung mündlich geprüft.

Eine der beiden mündlichen Prüfungen, nicht jedoch in den Fächern Deutsch und Mathematik, kann durch eine besondere Lernleistung (siehe Ziffer 7.1) ersetzt werden, sofern insgesamt alle drei Aufgabenfelder (siehe Ziffer 2.1) abgedeckt sind.

WAHLMÖGLICHKEITEN FÜR DIE ABITURPRÜFUNG

		Schriftliche Prüfungsfächer (Leistungsfächer)	Mündliche Prüfungsfächer (Basisfächer / Fächer des Wahlbereichs)
DEUTSCH	Mathematik	Fremdsprache	Gesellschaftswissenschaft
		Naturwissenschaft	Gesellschaftswissenschaft
		Gesellschaftswissenschaft	FREI
		Kunst, Musik, Sport	Gesellschaftswissenschaft
	Fremdsprache	Mathematik	Gesellschaftswissenschaft
		Fremdsprache	Mathematik
		Naturwissenschaft	Mathematik
		Gesellschaftswissenschaft	Mathematik
		Kunst, Musik, Sport	Mathematik
	Naturwissenschaft	Mathematik	Gesellschaftswissenschaft
		Fremdsprache	Mathematik
		Naturwissenschaft	Mathematik
		Gesellschaftswissenschaft	Mathematik
		Kunst, Musik, Sport	Mathematik
	MATHEMATIK	Deutsch	Fremdsprache
Naturwissenschaft			Gesellschaftswissenschaft
Gesellschaftswissenschaft			FREI
Kunst, Musik, Sport			Gesellschaftswissenschaft
Fremdsprache		Deutsch	Gesellschaftswissenschaft
		Fremdsprache	Deutsch
		Naturwissenschaft	Deutsch
		Gesellschaftswissenschaft	Deutsch
		Kunst, Musik, Sport	Deutsch
Naturwissenschaft		Deutsch	Gesellschaftswissenschaft
		Fremdsprache	Deutsch
		Naturwissenschaft	Deutsch
		Gesellschaftswissenschaft	Deutsch
		Kunst, Musik, Sport	Deutsch



**Schriftliche Prüfungsfächer
(Leistungsfächer)**

**Mündliche Prüfungsfächer
(Basenfächer / Fächer des Wahlbereichs)**

FREMDSPRACHE	Deutsch	Mathematik	Gesellschaftswissenschaft	FREI
		Fremdsprache	Mathematik	Gesellschaftswissenschaft
		Naturwissenschaft	Mathematik	Gesellschaftswissenschaft
		Gesellschaftswissenschaft	Mathematik	FREI
		Kunst, Musik, Sport	Mathematik	Gesellschaftswissenschaft
	Mathematik	Deutsch	Gesellschaftswissenschaft	FREI
		Fremdsprache	Deutsch	Gesellschaftswissenschaft
		Naturwissenschaft	Deutsch	Gesellschaftswissenschaft
		Gesellschaftswissenschaft	Deutsch	FREI
		Kunst, Musik, Sport	Deutsch	Gesellschaftswissenschaft
	Naturwissenschaft	Deutsch	Mathematik	Gesellschaftswissenschaft
		Mathematik	Deutsch	Gesellschaftswissenschaft
		Gesellschaftswissenschaft	Deutsch	Mathematik

NATURWISSENSCHAFT	Deutsch	Mathematik	Gesellschaftswissenschaft	FREI
		Fremdsprache	Mathematik	Gesellschaftswissenschaft
		Naturwissenschaft	Mathematik	Gesellschaftswissenschaft
		Gesellschaftswissenschaft	Mathematik	FREI
		Kunst, Musik, Sport	Mathematik	Gesellschaftswissenschaft
	Mathematik	Deutsch	Gesellschaftswissenschaft	FREI
		Fremdsprache	Deutsch	Gesellschaftswissenschaft
		Naturwissenschaft	Deutsch	Gesellschaftswissenschaft
		Gesellschaftswissenschaft	Deutsch	FREI
		Kunst, Musik, Sport	Deutsch	Gesellschaftswissenschaft
	Fremdsprache	Deutsch	Mathematik	Gesellschaftswissenschaft
		Mathematik	Deutsch	Gesellschaftswissenschaft
		Gesellschaftswissenschaft	Deutsch	Mathematik

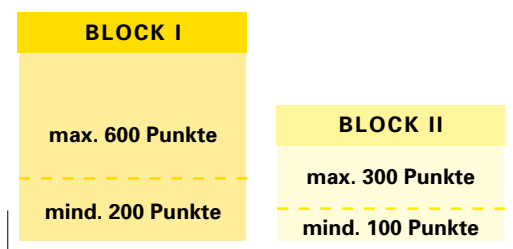
5. Gesamtqualifikation

5.1 ÜBERSICHT

Die Gesamtqualifikation, die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife maßgebend ist, wird aus den Leistungen in den Kursen (Block I) und in der Abiturprüfung (Block II) ermittelt.

Im Block I der Gesamtqualifikation können bis zu 600 Punkte und in der Abiturprüfung bis zu 300 Punkte erreicht werden.

BLOCK I Leistungen aus den Kursen					BLOCK II Leistungen aus der Abiturprüfung	
	1. Hj.	2. Hj.	3. Hj.	4. Hj.		
Leistungsfach	15	15	15	15	4 x 15	schriftliches Prüfungsfach
Leistungsfach	15	15	15	15	4 x 15	schriftliches Prüfungsfach
Leistungsfach	15	15	15	15	4 x 15	schriftliches Prüfungsfach
28 weitere Kurse	15	15	15	15	4 x 15	mündliches Prüfungsfach
	15	15	15	15	4 x 15	mündliches Prüfungsfach
	15	15	15	15		
	15	15	15	15		
	15	15	15	15		
	15	15	15	15		
	15	15	15	15		
GESAMTQUALIFIKATION: Summe der insgesamt erreichten Punkte (mindestens 300 bis maximal 900 Punkte)						



GESAMTQUALIFIKATION:
mindestens 300 bis maximal 900 Punkte

5.2 BLOCK I

In diesem Block müssen genau 40 Kurse angerechnet werden. Zwei Leistungsfächer Ihrer Wahl werden doppelt gewichtet. Somit ergibt sich folgende Formel für die Berechnung der Gesamtpunktzahl in Block I, wobei in üblicher Weise auf eine volle Punktzahl gerundet wird:

$$E I = \frac{P \times 40}{48}$$

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I
P = Summe der Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Kurshalbjahren



Unter den 40 Kursen müssen sein:

1. die 12 Kurse in den Leistungsfächern, wobei die Ergebnisse der Kurse in zwei Leistungsfächern doppelt gewichtet werden,
2. soweit nicht als Leistungsfach einzubringen,
 - die 4 Kurse in Deutsch,
 - die 4 Kurse in Mathematik,
 - mindestens* 4 Kurse in einer Fremdsprache, die jeweils mindestens Pflichtunterricht ab Klasse 8 voraussetzt,
 - mindestens* 4 Kurse in einer Naturwissenschaft,
 - die 4 Kurse in Geschichte,
 - die belegpflichtigen Kurse in Geographie und Gemeinschaftskunde,
 - 2 Kurse in einem der Fächer Bildende Kunst oder Musik,
3. die Kurse in den mündlichen Prüfungsfächern, soweit nicht bereits berücksichtigt.

Schülerinnen und Schüler der **Gemeinschaftsschule**, die in Klasse 11 entweder Französisch oder Spanisch als zweite Fremdsprache neu begonnen haben, müssen in den Jahrgangsstufen die Ergebnisse von zwei der insgesamt vier belegten Kurse in die Gesamtqualifikation einbringen.

Über gegebenenfalls weitere anzurechnende Kurse entscheiden Sie spätestens einen Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Halbjahr; dabei kann die Gesamtnote der besonderen Lernleistung in zweifacher Wertung, also mit maximal 30 Punkten, angerechnet werden und es werden hierfür zwei Kurse zu Grunde gelegt.

5.3 BLOCK II

Im Block II werden die Leistungen der Abiturprüfung erfasst. Er umfasst die drei schriftlichen und die zwei mündlichen Prüfungsfächer. Die Punkte der Abiturprüfung sind wie folgt zu ermitteln:

- Wurde in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, so ist die in der Prüfung erreichte Punktzahl vierfach zu werten.

- Wurde in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, werden die in der schriftlichen Prüfung erreichte Punktzahl zweifach und die in der mündlichen Prüfung erreichte Punktzahl einfach gewichtet. (Zur Ermittlung der in die Gesamtqualifikation eingehenden Punkte siehe Tabelle Seite 14.)

5.4 DURCHSCHNITTSNOTE UND GESAMTPUNKTZAHL

Die Durchschnittsnote ergibt sich laut nachfolgender Tabelle aus der in den zwei Blöcken erreichten Gesamtpunktzahl:

Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote
900 – 823	1,0
822 – 805	1,1
804 – 787	1,2
786 – 769	1,3
768 – 751	1,4
750 – 733	1,5
732 – 715	1,6
714 – 697	1,7
696 – 679	1,8
678 – 661	1,9
660 – 643	2,0
642 – 625	2,1
624 – 607	2,2
606 – 589	2,3
588 – 571	2,4
570 – 553	2,5
552 – 535	2,6
534 – 517	2,7
516 – 499	2,8
498 – 481	2,9
480 – 463	3,0
462 – 445	3,1
444 – 427	3,2
426 – 409	3,3
408 – 391	3,4
390 – 373	3,5
372 – 355	3,6
354 – 337	3,7
336 – 319	3,8
318 – 301	3,9
300	4,0

* Unter den Kursen müssen sich entweder in zwei Fremdsprachen oder in zwei Naturwissenschaften bzw. einer Naturwissenschaft und Informatik/Naturwissenschaft und Technik jeweils vier Kurse befinden.

5.5 TABELLE FÜR DIE ERMITTLUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES BEI MÜNDLICHER PRÜFUNG IM SCHRIFTLICH GEPRÜFTEN FACH

		Schriftliche Prüfung																	
		Noten	6	5			4			3			2			1			
				-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+		
Mündliche Prüfung	Noten	Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
	6		0	0	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40
	5	-	1	1	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41
		+	2	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43
	4	-	3	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44
		+	4	5	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44
	3	-	5	6	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45
+		6	7	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	
2	-	7	8	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	
	+	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	
1	-	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	
	+	10	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	
			11	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	
			12	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	
			13	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	
			14	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56	
			15	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	

vierfach gewertetes Prüfungsergebnis

Die beim Rechenvorgang zur Ermittlung des Endergebnisses anwendbare Formel lautet:

$$PF = \frac{(2s + m)}{3}$$

PF = Endergebnis der Prüfung in einem Fach (nicht gerundet)
s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach
m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach

Zur Ermittlung der in die Gesamtqualifikation eingehenden Punkte wird PF mit dem Faktor 4 multipliziert, bei nicht ganzzahligen Werten von PF wird nach der Multiplikation mit dem Faktor 4 auf ein ganzzahliges Ergebnis gerundet, d. h. ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.



6. Zeitlicher Überblick

> In der Einführungsphase finden

- Informationsveranstaltungen der Schule statt;
- frühestens acht Wochen vor Unterrichtsende die Kurswahlen und eine vorläufige Wahl der mündlichen Fächer der Abiturprüfung statt (siehe Ziffer 4.4).

> Innerhalb der ersten sechs Wochen des ersten Halbjahres legen Sie

- die drei verpflichtenden GFS fest.

> Spätestens bis zu den Herbstferien des dritten Halbjahres legen Sie

- verbindlich fest, ob Sie die Kommunikationsprüfung als Einzel- oder Tandemprüfung ablegen wollen.

> Im vierten Halbjahr legen Sie

- spätestens einen Schultag nach Ausgabe des Zeugnisses für das dritte Halbjahr Ihre mündlichen Prüfungsfächer und gegebenenfalls eine vierte GFS fest.

> Am Tag der Zeugnisausgabe des vierten Halbjahres

- erfahren Sie Ihre Ergebnisse in der schriftlichen Abiturprüfung;
- erfahren Sie, ob und gegebenenfalls welche zusätzlichen mündlichen Prüfungen in Ihren schriftlichen Prüfungsfächern das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses für Sie festgelegt hat.

> Spätestens einen Schultag nach der Zeugnisausgabe des vierten Halbjahres beziehungsweise der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung entscheiden Sie

- welche beiden Leistungsfächer Sie doppelt gewichten wollen;
- über die anzurechnenden Kurse im Block I der Gesamtqualifikation;
- ob Sie ein mündliches Prüfungsfach durch eine besondere Lernleistung ersetzen wollen;
- über freiwillige mündliche Prüfungen in Ihren schriftlichen Prüfungsfächern.

7. Besonderheiten

7.1 BESONDERE LERNLEISTUNG

Die besondere Lernleistung kann ein Seminarkurs (siehe Ziffer 7.1.1) oder eine dem oberstufen- und abiturgerechten Anforderungsprofil entsprechende, geeignete Arbeit aus einem Wettbewerb, einem Schülerstudium, einem Praktikum oder einem gesellschaftlichen Engagement in Gremien, z. B. in einem Jugendgemeinderat oder im Landeschülerbeirat, sein (siehe Ziffer 7.1.2). Die Schule ordnet Ihre besondere Lernleistung einem der drei Aufgabenfelder zu. Je nach Fächerwahl haben Sie die Möglichkeit, die besondere Lernleistung entweder in zweifacher Wertung in Block I oder – sofern dann alle Aufgabenfelder abgedeckt sind – in vierfacher Wertung in Block II einzubringen.

Jede besondere Lernleistung umfasst eine schriftliche Dokumentation und ein Kolloquium. Ihre schriftliche Dokumentation soll eine projektbezogene, wissenschaftspropädeutische Arbeit sein. Im Kolloquium stellen Sie die Ergebnisse Ihrer besonderen Lernleistung dar, erläutern sie und beantworten Fragen zu ihr. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Leistung erforderlich.

7.1.1 Seminarkurs als besondere Lernleistung

Bewertung der Leistungen im Seminarkurs

Für die Gesamtnote werden die beiden halbjährigen Kurse zur Hälfte, das Kolloquium und die Dokumentation zu je einem Viertel gewertet.

Seminarkursthemen

Die Schulen entscheiden im Rahmen des für die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung erforderlichen Niveaus über die inhaltliche Ausgestaltung der Seminarkurse selbst. Es besteht die Möglichkeit, neue fächerverbindende Themenkreise zu erproben oder für das Schulprofil relevante Projekte durchzuführen. Die Schülerinnen und Schüler sollen bei der Themenfindung einbezogen werden.

7.1.2 Wettbewerb, Schülerstudium, Praktikum oder gesellschaftliches Engagement in Gremien anstelle des Seminarkurses

Diese Form der besonderen Lernleistung besteht

aus einer eingebrachten Arbeit, einer schriftlichen Dokumentation sowie einem Kolloquium und muss folgenden Anforderungen gerecht werden:

- oberstufen- und abiturgerechtes Niveau;
- studienvorbereitende Arbeitsweisen;
- zeitlicher Aufwand und methodische Ansätze müssen in etwa dem Seminarkurs entsprechen;
- bei Teamarbeiten: Möglichkeit der Bewertung der individuellen Schülerleistung.

Für die Gesamtnote der besonderen Lernleistung werden die eingebrachte Arbeit zur Hälfte, das Kolloquium und die Dokumentation zu je einem Viertel gewertet. Die Bewertung aller Bestandteile erfolgt durch Fachlehrkräfte der Schule.

7.2 WIRTSCHAFT ALS LEISTUNGSFACH

Haben Sie das Leistungsfach Wirtschaft belegt, so ist das Fach Gemeinschaftskunde nur im ersten und das Fach Geographie nur im dritten Halbjahr zu belegen. Weicht eine Schule von der oben angegebenen Reihenfolge ab, ist im Fach Gemeinschaftskunde das erste unterrichtete und im Fach Geographie das zweite unterrichtete Kurshalbjahr zu besuchen. Sie können die beiden anderen Kurse freiwillig belegen, wenn es stundenplantechnisch möglich ist, und sich die Leistungen in Block I anrechnen lassen. Eine etwaige mündliche Kombinationsprüfung in Geographie und Gemeinschaftskunde erstreckt sich in jedem Fall auf den gesamten Inhalt der beiden Fächer der vier Halbjahre.

7.3 RELIGIONSLEHRE UND ETHIK

Religionslehre kann als Leistungsfach nur gewählt werden, wenn in der Einführungsphase Unterricht in Religionslehre im Umfang von mindestens einem Halbjahr besucht wurde. Die gleiche Regel gilt für das Fach Ethik.

Die Wahl von Religionslehre oder Ethik als mündliches Prüfungsfach setzt voraus, dass das jeweilige Fach bereits in der Einführungsphase im Umfang von mindestens einem Halbjahr besucht wurde. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist die Wahl als mündliches Prüfungsfach aber dennoch möglich, wenn mit einer Überprüfung zu Beginn des ersten Schulhalbjahres durch die Fach-



Lehrkraft des Kurses entsprechende Fachkenntnisse nachgewiesen wurden.

Sie besuchen grundsätzlich die Kurse in Religionslehre der Religionsgemeinschaft, der Sie angehören. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an oder wird an der besuchten Schule in dem betreffenden Schulhalbjahr keine Religionslehre Ihrer eigenen Religionsgemeinschaft angeboten, so ist der Besuch von Kursen in Religionslehre mit Zustimmung der hierfür verantwortlichen Religionsgemeinschaft möglich.

Werden Kurse im Basisfach Religionslehre Ihrer eigenen Religionsgemeinschaft angeboten, können Sie im Verlauf der beiden Jahrgangsstufen höchstens zwei Kurse in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besuchen, soweit Sie nicht bereits in der Einführungsphase den Unterricht in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besucht haben.

Voraussetzung ist die Zustimmung der eigenen sowie der Religionsgemeinschaft, welche für die Kurse, die besucht werden sollen, verantwortlich ist. Unter dieser Voraussetzung können im Übrigen in Härtefällen auch Kurse in Religionslehre einer anderen Religionsgemeinschaft besucht werden.

7.4 LATINUM, GROSSES LATINUM, GRAECUM UND HEBRAICUM

Zahlreiche Studiengänge erfordern Kenntnisse in einer der Alten Sprachen bzw. ein entsprechendes Zertifikat (z. B. Latinum, Großes Latinum). Deshalb empfehlen wir Ihnen dringend, sich ggf. frühzeitig über die besonderen sprachlichen Anforderungen eines angestrebten Studienfaches zu informieren und sich möglichst schon in der Schulzeit die erforderlichen Kenntnisse anzueignen. Darüber, für welche Studiengänge Kenntnisse in den Alten Sprachen bzw. ein Latinum, Großes Latinum, Graecum oder Hebraicum Voraussetzung sind, kann das zuständige Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss der jeweiligen Hochschule Auskunft geben. Die Erlangung eines Latinums, Großen Latinums, Graecums oder Hebraicums ist auch nach dem Abitur grundsätzlich möglich, allerdings in der Regel mit besonderen Herausforderungen verbunden.

Bei Vorliegen der nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen wird die jeweils angegebene Qualifikation erworben:

Latinum

Latinum ab Klasse 5

Pflichtunterricht in Latein im achtjährigen Bildungsgang von Klasse 5 bis 10 sowie im Zeugnis der Klasse 10 mindestens die Note „ausreichend“.

Latinum ab Klasse 6

Pflichtunterricht in Latein im achtjährigen Bildungsgang von Klasse 6 bis 10 sowie im Zeugnis der Klasse 10 mindestens die Note „ausreichend“.

Latinum als dritte Fremdsprache

Pflichtunterricht in Latein im achtjährigen Bildungsgang von Klasse 8 bis 10 und eine Ergänzungsprüfung.

Latinum als spät beginnende Fremdsprache

Mindestens dreistündige Arbeitsgemeinschaft in Latein im achtjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 10 in Verbindung mit vier Kursen in den Jahrgangsstufen (im Wahlbereich) und einer Prüfung (mündliches Prüfungsfach im Rahmen der Abiturprüfung oder Ergänzungsprüfung).

Latinum als Arbeitsgemeinschaft

Arbeitsgemeinschaft in Latein im Umfang von mindestens neun Jahreswochenstunden und eine Ergänzungsprüfung.

Großes Latinum

Das Große Latinum wird erworben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Latein als Leistungsfach mit einem Durchschnittswert von mindestens 5 Punkten oder eine Abiturprüfung mit mindestens 5 Punkten.
- Latein als Basisfach im Pflichtbereich im Umfang von vier Halbjahren mit einem Durchschnittswert von mindestens 5 Punkten oder eine Abiturprüfung mit mindestens 5 Punkten.

Graecum

Das Graecum wird erworben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Pflichtunterricht in Griechisch im achtjährigen Bildungsgang von Klasse 8 bis 10 und eine Ergänzungsprüfung.
- Griechisch als Leistungsfach mit einem Durchschnittswert von mindestens 5 Punkten oder eine Abiturprüfung mit mindestens 5 Punkten.
- Griechisch als Basisfach im Pflichtbereich im Umfang von vier Halbjahren mit einem Durchschnittswert von mindestens 5 Punkten oder eine Abiturprüfung mit mindestens 5 Punkten.
- Mindestens dreistündige Arbeitsgemeinschaft in Griechisch im achtjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 10 in Verbindung mit vier Kursen (vierstündig im Wahlbereich) in den Jahrgangsstufen und einer Prüfung (mündliches Prüfungsfach im Rahmen der Abiturprüfung oder Ergänzungsprüfung).
- Arbeitsgemeinschaft in Griechisch im Umfang von mindestens neun Jahreswochenstunden und eine Ergänzungsprüfung.

Hebraicum

Das Hebraicum wird erworben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Arbeitsgemeinschaft in Hebräisch im achtjährigen Bildungsgang spätestens in Klasse 10 in Verbindung mit vier Kursen (vierstündig im Wahlbereich) in den Jahrgangsstufen und einer Prüfung (mündliches Prüfungsfach im Rahmen der Abiturprüfung oder Ergänzungsprüfung).
- Arbeitsgemeinschaft in Hebräisch im Umfang von mindestens neun Jahreswochenstunden und eine Ergänzungsprüfung.

Prüfungsnoten

Bei Prüfungen (Abiturprüfungsfach oder Ergänzungsprüfung) ist für die gewünschte Qualifikation mindestens die Note „ausreichend“ (= 5 Punkte) erforderlich.

Soweit sich die Qualifikation nicht unmittelbar aus den genannten Voraussetzungen ergibt, sind die Regierungspräsidien für die Zuerkennung der jeweiligen Qualifikation zuständig.

Die verbindlichen Regelungen zum Erwerb des Latinums, Großen Latinums, Graecums und Hebraicums können im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

www.km-bw.de > Service > Gesetze / Verordnungen > Verordnungen / Verwaltungsvorschriften



8. Wahlbeispiele

NAME	JAN	HANNA	YUSUF	LEONIE	LEILA	HANNES*
Leistungsfächer (5-stündig)	Deutsch	Mathematik	Deutsch	Englisch	Mathematik	Deutsch
	Mathematik	Physik	Englisch	Chemie	Biologie	Chemie
	Latein	Biologie	Französisch	Wirtschaft	Sport	Geschichte
Basisfächer (3-stündig)	Griechisch	<i>Deutsch</i>	<i>Mathematik</i>	<i>Deutsch</i>	<i>Deutsch</i>	<i>Mathematik</i>
	Chemie	Englisch	Biologie	<i>Mathematik</i>	Englisch	Englisch
				Physik	Chemie	Biologie
Basisfächer (2-stündig)	<i>Geschichte</i>	Geschichte	Geschichte	Geschichte	Geschichte	
	GK Geo GK	GK Geo GK	GK Geo GK	GK Geo	GK Geo GK	GK Geo GK
	Religion	<i>Ethik</i>	Religion	Ethik	Ethik	Religion
	<i>Bild. Kunst</i>	Musik	Musik	Bild. Kunst	Musik	Bild. Kunst
	Sport	Sport	Sport	Sport		Sport
Wahlbereich	VK Sprache	VK Mathematik	LuT		Psycho- logie	<i>Spanisch</i> (neu beginnend, 4-stündig)
Besondere Lernleistung			<i>Seminar- kurs</i>			
Arbeits- gemeinschaften	Chor					
Gesamtstunden- anzahl / Halbjahr	35 35 33 33	33 33 33 33	36 36 33 33	34 32 34 32	34 34 32 32	36 36 36 36
Anzahl der belegten Kurse	44	44	46	42	42	44

Kursiv gedruckte Fächer sind mündliche Prüfungsfächer

* Gemeinschaftsschule: Wahlbeispiel für den Fall, dass nur eine Fremdsprache bis zum Beginn der Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe belegt wurde.

9. Gesamtqualifikation und Wiederholung

9.1 GESAMTQUALIFIKATION

Bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen wird Ihnen die allgemeine Hochschulreife zuerkannt:

BLOCK I

- Sie müssen insgesamt mindestens 200 Punkte erreichen.
- Höchstens acht Ihrer angerechneten Kurse dürfen mit jeweils weniger als 5 Punkten bewertet sein, darunter höchstens drei Kurse in den Leistungsfächern.
- Unter den belegpflichtigen Kursen darf keiner mit 0 Punkten bewertet sein.

BLOCK II

- In Ihren fünf Prüfungsfächern müssen Sie zusammen mindestens 100 Punkte (in vierfacher Wertung) erreichen.
- In drei Ihrer fünf Prüfungsfächer, darunter zwei Leistungsfächer, müssen Sie jeweils mindestens 20 Punkte (in vierfacher Wertung) erreichen.
- In jedem Ihrer Prüfungsfächer müssen Sie mindestens 4 Punkte (in vierfacher Wertung) erreichen (sog. „Null-Punkte-Regelung“).

Die zuletzt genannte Bedingung bedeutet konkret:

- Bei 0 Notenpunkten in einer schriftlichen Prüfung müssten Sie mindestens 3 Notenpunkte in einer zusätzlichen mündlichen Prüfung erreichen.
- In Ihren mündlichen Prüfungsfächern müssen Sie jeweils mindestens 1 Notenpunkt erreichen.

Ein Ausgleich zwischen den Blöcken ist nicht möglich.

9.2 WIEDERHOLUNG

§ 31 AGVO bestimmt hierzu:

„(1) Die Jahrgangsstufen können außer in den Fällen der Absätze 2 bis 4 nicht wiederholt werden.

(2) Die erste Jahrgangsstufe kann einmal wiederholen, wer nicht bereits die vorangehende Klasse wiederholt hat und eine entsprechende schriftliche Erklärung innerhalb einer Woche nach Erhalt des Zeugnisses für das 2. Halbjahr der ersten Jahrgangsstufe abgibt.

(3) Wem die allgemeine Hochschulreife zum ersten Mal nicht zuerkannt wurde, kann einmal wiederholen, und zwar

1. bei Nichtzulassung zur schriftlichen Abiturprüfung:
 - a) das zweite und das dritte Schulhalbjahr oder
 - b) die zweite Jahrgangsstufe insgesamt nach weitem Besuch der zweiten Jahrgangsstufe bis zum Ende des Schuljahres oder
 - c) das dritte Schulhalbjahr nach halbjähriger Unterbrechung des Schulbesuchs;
2. in den übrigen Fällen das dritte und vierte Schulhalbjahr.

(4) Wer das vierte Schulhalbjahr besucht und bei der oder dem zu erwarten ist, dass zum Ende des Schulhalbjahres die im ersten Block der Gesamtqualifikation erforderlichen Leistungen nicht erbracht werden, kann auf Antrag mit Zustimmung der Schulleitung nach Absatz 3 Nr. 1 einmal wiederholen. Dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

(5) Die Wiederholung lediglich einzelner Kurse ist nicht zulässig.

(6) Bei Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife ist weder eine Wiederholung der Oberstufe noch eine Wiederholung der Abiturprüfung zulässig.“



Die gymnasiale Oberstufe an beruflichen Gymnasien

Diesem Leitfaden liegt die „Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung an beruflichen Gymnasien (BGVO)“ zugrunde.

Der vorliegende Leitfaden ist lediglich eine Informationsschrift. Der rechtlich verbindliche Text ist die oben genannte Verordnung, die im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden kann:
www.km-bw.de > Service > Gesetze / Verordnungen > Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

Das berufliche Gymnasium bereitet auf das Studium an einer Hochschule und in besonderer Weise auf die Berufswelt vor. Es ist daher in verschiedene Richtungen gegliedert. Sie zeichnen sich jeweils durch einen berufsbezogenen Fächerkanon aus.

Das berufliche Gymnasium umfasst in Baden-Württemberg folgende Richtungen:

- **agrarwissenschaftliche Richtung (AG),**
- **biotechnologische Richtung (BTG),**
- **ernährungswissenschaftliche Richtung (EG),**
- **sozial- und gesundheitswissenschaftliche Richtung (SGG),**
- **technische Richtung (TG),**
- **wirtschaftswissenschaftliche Richtung (WG),**
darunter ein Abendgymnasium in Radolfzell (separate Schul- und Prüfungsordnung)

Das berufliche Gymnasium ist ein Gymnasium der Aufbauform. Es umfasst die gymnasiale Oberstufe mit der Eingangsklasse und den Jahrgangsstufen 1 und 2.

Das an 20 öffentlichen Schulen des Landes eingerichtete berufliche Gymnasium der sechsjährigen Aufbauform beginnt bereits in Klasse 8 und umfasst in Baden-Württemberg folgende Richtungen:

- **ernährungs- beziehungsweise sozial- und gesundheitswissenschaftliche Richtung (6 ESG)**
- **technische Richtung (6 TG)**
- **wirtschaftswissenschaftliche Richtung (6 WG)**

Am beruflichen Gymnasium kann erworben werden:

- die **allgemeine Hochschulreife** (mit zwei Fremdsprachen) oder
- der **schulische Teil der Fachhochschulreife** unter bestimmten Voraussetzungen frühestens nach der Jahrgangsstufe 1 (zum Erwerb der Fachhochschulreife siehe im Übrigen Seite 45 f.).

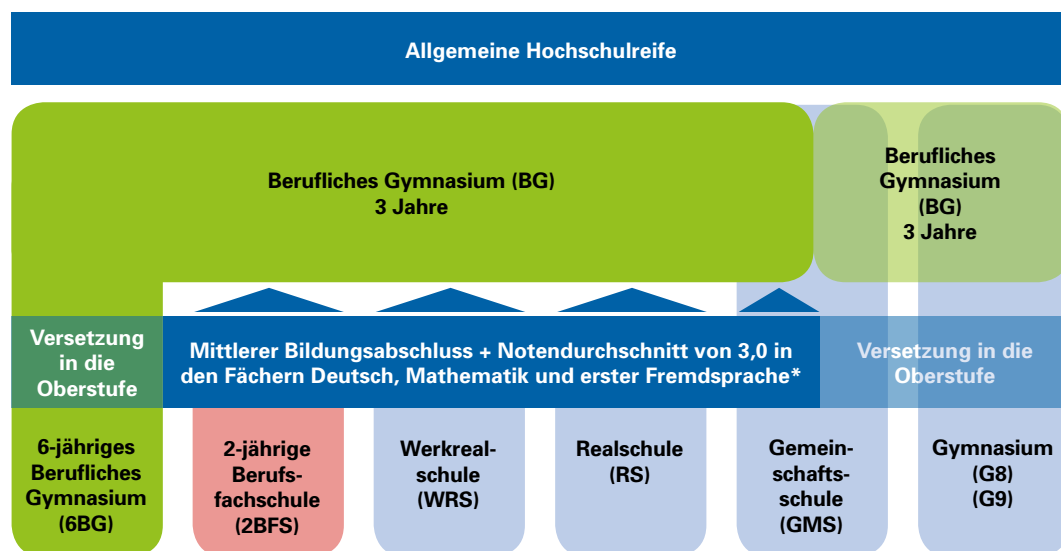
Präsenzpflicht

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung vom 21.3.1982 (K. u. U. Seite 387):

„(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.

(2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist.“

Eintritt in das 3-jährige berufliche Gymnasium



Die beruflichen Gymnasien bieten Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Schularten** die Möglichkeit, über die dreijährige gymnasiale Oberstufe das Abitur zu erreichen. Im Unterschied zum allgemein bildenden Schulwesen legt diese Schulform einen berufsbezogenen Schwerpunkt.

Wenn Sie aus der **Realschule** oder einem anderen allgemein bildenden oder einem beruflichen Bildungsgang kommen, der zu einem mittleren Bildungsabschluss führt, können Sie sich in der Regel mit dem mittleren Bildungsabschluss und einem Durchschnitt von 3,0 in den Fächern Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache* an einem beruflichen Gymnasium bewerben.

Wenn Sie von einem **allgemein bildenden Gymnasium** auf ein berufliches Gymnasium wechseln möchten, gibt es – je nachdem, ob Sie aus einem acht- oder aus einem neunjährigen gymnasialen Bildungsgang kommen – zwei Möglichkeiten, sich zu bewerben:

1. Sie besuchen die Klasse 9 des allgemein bildenden Gymnasiums (G8) und wechseln nach der Versetzung in die Eingangsklasse des beruflichen Gymnasiums. Der mittlere Bildungsabschluss wird Ihnen in diesem Fall mit der Versetzung in die erste Jahrgangsstufe zuerkannt.

2. Sie besuchen am allgemein bildenden Gymnasium (G8, G9) die Klasse 10 und erwerben mit dem erfolgreichen Abschluss der Klasse 10 den mittleren Bildungsabschluss. Nach der Klasse 10 wechseln Sie auf das berufliche Gymnasium.

Wenn Sie von einer **Gemeinschaftsschule** auf ein berufliches Gymnasium wechseln möchten, sind die Zugangsmöglichkeiten abhängig von der Niveaustufe, auf der Sie im Abschlussjahr der Sekundarstufe I Ihre Leistungen erbracht haben. Daraus ergeben sich zwei Möglichkeiten, sich an einem beruflichen Gymnasium zu bewerben:

1. Wenn Sie Ihre Leistungen auf dem mittleren, zum Realschulabschluss führenden Niveau (Niveau M) erbracht haben, können Sie sich mit dem Realschulabschluss und einem Durchschnitt von 3,0 in den Fächern Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache* an einem beruflichen Gymnasium bewerben.

2. Wenn Sie Ihre Leistungen auf dem erweiterten, gymnasialen Niveau (Niveau E) erbracht haben, können Sie mit Versetzung in die Oberstufe der beruflichen Gymnasien aufgenommen werden.

* jeweils mindestens die Note 4

** vgl. Aufnahmeverordnung berufliche Gymnasien – dreijährige Aufbauform



1. Eingangsklasse

Studentafel und Stundenplan gelten für alle Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise. Die Noten werden in den herkömmlichen Notenstufen eins bis sechs erteilt.

Der Eingangsklasse an den beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform wächst eine erweiterte Aufgabe zu. Die Schülerinnen und Schüler des beruflichen Gymnasiums haben zuvor verschiedene Schularten besucht. Daher muss in der Eingangsklasse zunächst ihr Wissensstand angeglichen werden („Gelenkfunktion“). Darüber hinaus bereitet die Eingangsklasse auf die Jahrgangsstufen 1 und 2 vor. In besonderen Informationsveranstaltungen werden Sie mit dem Aufbau, den Anforderungen und den Lehrplänen der Oberstufe vertraut gemacht. Ihnen werden die Wahlmöglichkeiten und die zu beachtenden Bedingungen eingehend erläutert, vor allem werden Sie in die Arbeitsweise in den Kursen eingeführt.

Spätestens zu Beginn der Eingangsklasse erfahren Sie die Bedingungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife. Diese Bedingungen sind unterschiedlich, je nachdem, welche Vorkenntnisse Sie in einer **zweiten Fremdsprache** mitbringen.

Die Studentafel ist gegliedert in den Pflichtbereich sowie den Wahlpflichtbereich und den Wahlbereich entsprechend dem Schulangebot.

Für alle die Oberstufe betreffenden Fragen stehen Ihnen Oberstufenberaterinnen und Oberstufenberater beziehungsweise die Schulleitung zur Verfügung.

Für den Übergang nach Jahrgangsstufe 1 ist das Versetzungszeugnis am Ende der Eingangsklasse erforderlich.

Die mit der Eingangsklasse abgeschlossenen Fächer sowie die im Versetzungszeugnis in diesen Fächern erreichten Noten werden im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife aufgeführt (ohne Anrechnung auf die Gesamtqualifikation).

Informationen zum Unterrichtsbesuch einer zweiten Fremdsprache am beruflichen Gymnasium zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife aus dem Angebot der Schule

Schüler/in		Unterrichtsbesuch in einer zweiten Fremdsprache* (in der Eingangsklasse versetzungsrelevant) Niveau A: weitergeführte Fremdsprache Niveau B: neu beginnende Fremdsprache
Herkunft	Vorkenntnisse in der zweiten Fremdsprache	
Realschule oder Gemeinschaftsschule	Wahlpflichtfach Französisch (Englisch) mit Unterricht in vier aufeinander folgenden Schuljahren: Mit der zweiten Pflichtfremdsprache in vier aufeinander folgenden Schuljahren sind die Voraussetzungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfüllt.	Freiwilliger Besuch von Niveau A in der weitergeführten Fremdsprache oder freiwilliger Besuch von Niveau B in einer neu beginnenden Fremdsprache (Italienisch, Spanisch, Russisch).
	Kein oder kein ausreichender Unterricht in einer zweiten Fremdsprache (zum Beispiel Arbeitsgemeinschaft).	Niveau B wahlweise Französisch (bei Englisch als Pflichtfremdsprache), Italienisch, Russisch, Spanisch in der Eingangsklasse und in den Jahrgangsstufen 1 und 2.
Berufsfach- oder Berufsaufbauschule oder Werkrealschule	Kein oder kein ausreichender Unterricht in einer zweiten Fremdsprache (zum Beispiel Arbeitsgemeinschaft).	Niveau B wahlweise Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch in der Eingangsklasse und in den Jahrgangsstufen 1 und 2.
Sechsjähriges berufliches Gymnasium	Unterricht in Französisch oder Spanisch als zweite Pflichtfremdsprache ab Klasse 8.	Fortführung der zweiten Pflichtfremdsprache in Niveau A in der Eingangsklasse.
	Unterricht in Französisch als zweite Pflichtfremdsprache ab Klasse 6.	Freiwilliger Besuch von Niveau A in der weitergeführten Fremdsprache oder freiwilliger Besuch von Niveau B in einer neu beginnenden Fremdsprache (Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch).
Gymnasium in Aufbauform mit Heim (sechsjähriger Aufbauzug)	Unterricht in Französisch als zweite Pflichtfremdsprache.	Fortführung der zweiten Pflichtfremdsprache in Niveau A in der Eingangsklasse.
	Unterricht in Latein als zweite Pflichtfremdsprache.	Niveau B wahlweise Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch in der Eingangsklasse und in den Jahrgangsstufen 1 und 2.
Gymnasium	Mit Unterricht in einer zweiten Pflichtfremdsprache in vier aufeinander folgenden Schuljahren sind die Voraussetzungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfüllt.	Freiwilliger Besuch von Niveau A in der weitergeführten Fremdsprache oder freiwilliger Besuch von Niveau B in einer neu beginnenden Fremdsprache (Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch).

* Die Zuweisung in Niveau A (weitergeführte Fremdsprache) und Niveau B (neu beginnende Fremdsprache) erfolgt durch die Schule entsprechend den Vorkenntnissen der Schülerin oder des Schülers. Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen in vier aufeinander folgenden Schuljahren der Realschule, der Gemeinschaftsschule oder des Gymnasiums können nur auf Niveau A weitergeführt werden.



2. Jahrgangsstufen 1 und 2

Das Unterrichtsangebot der Jahrgangsstufen 1 und 2 umfasst einen Pflicht- und einen Wahlbereich.

Der Pflichtbereich erstreckt sich auf drei Fächergruppen (die Aufgabenfelder) sowie auf das Fach Sport. Es werden folgende Aufgabenfelder (AF) unterschieden (siehe Seite 27):

- AF I:** das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld
- AF II:** das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld
- AF III:** das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld

Durch die verbindliche Belegung von Fächern in den drei Aufgabenfeldern sowie des Faches Sport sichern Sie sich eine breite Grundbildung und vermeiden eine einseitige Ausbildung.

Das Unterrichtsangebot des Wahlbereichs tritt ergänzend zu dem des Pflichtbereichs. Die Fächer des Wahlbereichs dienen am beruflichen Gymnasium der berufsorientierten Schwerpunktbildung.

Die Unterrichtsfächer der Jahrgangsstufen 1 und 2 werden in Kursen angeboten (Kurssystem). Ein Kurs dauert ein halbes Schuljahr. In den meisten Fächern werden in den Jahrgangsstufen 1 und 2 vier

Kurse durchgehend angeboten. Die Kurse sollen in wissenschaftliche Methoden, Fragestellungen und Denkweisen einführen und erweiterte Kenntnisse vermitteln.

Diese Organisationsform des Unterrichts führt teilweise zur Aufgabe des festen Klassenverbandes. Neben der Klassengemeinschaft entstehen Gruppierungen von Schülerinnen und Schülern, die durch die gemeinsame Fächerwahl bedingt sind.

Innerhalb von Rahmenbedingungen wählen Sie die Unterrichtsfächer, welche Sie in einzelnen Kursen belegen. Insofern beeinflussen Sie auch Ihren Stundenplan selbst. Bereits am Ende der Eingangsklasse müssen Sie sich überlegen, welche Fächer für Sie als Prüfungsfächer in Betracht kommen. Im Laufe der Jahrgangsstufe 1 werden Sie sich dann über die endgültige Prüfungsfächerkombination im Klaren sein müssen. Sowohl bei der Wahl der Unterrichtsfächer als auch bei der Entscheidung für die Prüfungsfächer stehen Ihnen Oberstufenberaterinnen und Oberstufenberater unterstützend zur Seite.

Auch besteht die Möglichkeit, dass verschiedene Gymnasien (insbesondere in Schulzentren) miteinander kooperieren, um ein möglichst breites Kursangebot sicherzustellen.

2.1 PROFILFÄCHER – KERNFÄCHER

Sie belegen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 die vier zeitlich aufeinander folgenden Kurse in dem sechsstündigen richtungsbezogenen **Profilfach** und in den vierstündigen **Kernfächern**. Kernfächer sind das **Profilfach, Mathematik, Deutsch** sowie die

Fremdsprachen (weitergeführte oder neu beginnende Fremdsprache).

Das Profilfach wird zweifach gewertet. Es ist bei jeder Richtung des beruflichen Gymnasiums spezifisch ausgestaltet und verbindlich festgelegt:

Richtung		Profilfach	
Agrarwissenschaftlich	AG	Agrarbiologie	AF III
Biotechnologisch	BTG	Biotechnologie	AF III
Ernährungswissenschaftlich	EG	Ernährung und Chemie	AF III
Sozial- und Gesundheitswissenschaftlich	SGG	Pädagogik und Psychologie	AF II
		Gesundheit und Pflege	AF III
Technisch	TG	Mechatronik	AF III
		Informationstechnik	AF III
		Gestaltungs- und Medientechnik	AF III
		Technik und Management	AF III
		Umwelttechnik	AF III
Wirtschaftswissenschaftlich	WG	Volks- und Betriebswirtschaftslehre	AF II
		Internationale Volks- und Betriebswirtschaftslehre	AF II
		Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Finanzen	AF II



2.2 KURSANGEBOT

Es können folgende Kurse in den jeweiligen Richtungen des beruflichen Gymnasiums angeboten werden:

	Stunden pro Woche			Stunden pro Woche		
	Stufe			Stufe		
	1	2		1	2	
KURS AUS DEM PFLICHTBEREICH FÜR ALLE RICHTUNGEN / PROFILE						
Deutsch	4	4	Französisch/Niveau B ¹	4	4	Aufgabenfeld I (AF I)
Englisch/Niveau A ¹	4	4	Spanisch/Niveau B ¹	4	4	
Französisch/Niveau A ¹	4	4	Italienisch/Niveau B ¹	4	4	
Spanisch/Niveau A ¹	4	4	Russisch/Niveau B ¹	4	4	
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2	2	Religionslehre bzw. Ethik	2	2	Aufgabenfeld II (AF II)
Sport	2	2				ohne Zuordnung zu AF
RICHTUNGS- BZW. PROFILBEZOGEN						
Mathematik (AG, BTG, EG, SGG, WG)	4	4	Chemie (BTG)	4	2	Aufgabenfeld III (AF III)
Mathematik (TG)	4	4	Chemie ^{1,3} (TG)	4+1	4+1	
Physik ¹ (AG, EG, SGG, WG)	4	4	Biologie ¹ (EG, SGG, WG)	4	4	
Physik ^{1,2} (AG, EG, SGG, WG)	2	2	Biologie ^{1,2} (EG, SGG, WG)	2	2	
Physik ^{1,3} (TG)	4+1	4+1	Informatik ⁴ (AG, EG, SGG, WG)	2	2	
Chemie ¹ (AG, SGG, WG)	4	4	Bioinformatik (BTG)	2	2	
Chemie ^{1,2} (AG, SGG, WG)	2	2	Wirtschaftsinformatik (WG) ⁵	2	2	
Wirtschaftslehre ⁶ (AG, BTG, EG, SGG, TG)	2	2	Global Studies ⁷ (WGI)	2	2	Aufgabenfeld II (AF II)
Projektmanagement (TGTM)	2	2	Finanzwirtschaftliche Studien (WGF)	2	2	
Wirtschaftsgeografie (WGW)	2	2	Privates Vermögensmanagement (WGF)	2	2	
Ökonomische Studien (WGI)	2	2				
Internationale Geschäftskommunikation ⁷ (WGI)	2	2				Aufgabenfeld I (AF I)
KURSE AUS DEM WAHLBEREICH						
Literatur	2		Profilbezogenes Englisch ⁸	2	2	Aufgabenfeld I (AF I)
Literatur und Theater	2	2	Musik	2	2	
Bildende Kunst	2	2				
Philosophie	2		Wirtschaft und Gesellschaft (TG)	2	2	Aufgabenfeld II (AF II)
Global Studies ⁹	2	2	Sozialmanagement (SGG)	2	2	
Psychologie (AG, BTG, EG, TG, WG, SGG)	2					
Computertechnik (TG)	2	2	Physik (BTG)	4	4	Aufgabenfeld III (AF III)
Vertiefungsgebiete der Umweltechnik (TGU)	2	2	Physik (BTG, TG)	2	2	
Biologie (TG)	4	4	Chemie (TG)	2	2	
Biologie (TG)	2	2	Sondergebiete der Biowissenschaften (BTG)	2	2	
Biotechnologie (AG, EG)	2	2	Sondergebiete der Technik (TG)	2	2	
Sondergebiete der Ernährungswissenschaften (AG, BTG, EG, SGG)	2	2				
Seminarkurs	3	–	Ergänzende Fertigungstechnik (TG)	2		
Landwirtschaftliche Produktionstechnik (AG)	2		Ernährungsökologie (EG)	2		
Agrar- und Umwelttechnologie (AG)	2		Privates Vermögensmanagement (WG) ¹⁰	2	2	
Ökonomische Studien (WG) ⁹	2	2	Finanzwirtschaftliche Studien (WG) ¹⁰	2	2	
Internationale Geschäftskommunikation (WG) ⁹	2	2				

1 Zugleich Fächer des Wahlbereichs.

2 Im Pflichtbereich nur möglich in Verbindung mit insgesamt vier Kursen in Informatik in den Jahrgangsstufen 1 und 2.

3 Die zweite Zahl gibt die Wochenstunden für zusätzliche Laborübungen an.

4 In Jahrgangsstufe 2 als Fach des Pflichtbereichs nur in Verbindung mit insgesamt vier Kursen einer zweistündigen Naturwissenschaft.

5 Nur möglich, wenn im gleichen Kurshalbjahr Informatik belegt wird.

6 außer TGTM

7 Im WGI ist Internationale Geschäftskommunikation oder Global Studies als Pflichtfach zu belegen.

8 Für Schülerinnen und Schüler, die Englisch/Niveau A nach der Eingangsklasse abwählen.

9 außer WGI

10 außer WGF

2.3 PFLICHTBELEGUNG

Sie müssen zunächst – unabhängig von der Wahl Ihrer Prüfungsfächer – neben den vier Kursen im Profilmfach je nach Richtung des beruflichen Gymnasiums eine bestimmte Anzahl von Kursen aus dem Pflichtbereich verbindlich belegen.

Beachten Sie bitte, dass Sie mindestens 36 Kurse besuchen müssen (zur Abrechnung der Kurse in der Gesamtqualifikation siehe Seite 40 ff.). Folgender Übersicht können Sie entnehmen, welche Kurse Sie **neben dem Profilmfach** verpflichtend belegen müssen:

Verpflichtend zu belegende Kurse	AG		BTG		EG		SGG		TG		WG	
	Anzahl Kurse	Wochenstunden	Anzahl Kurse	Wochenstunden	Anzahl Kurse	Wochenstunden	Anzahl Kurse	Wochenstunden	Anzahl Kurse	Wochenstunden	Anzahl Kurse	Wochenstunden
• im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (AF I):												
- Deutsch	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
- Fremdsprache/Niveau A oder Niveau B	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
- Internationale Geschäftskommunikation ¹	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	4	2
• im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (AF II):												
- Geschichte mit Gemeinschaftskunde	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2
- Religionslehre beziehungsweise Ethik	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2
- Wirtschaftslehre bzw. Projektmanagement (TGTM)	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	–	–
- Wirtschaftsgeographie (WGW) bzw. Ökonomische Studien (WGI) bzw. Finanzwirtschaftliche Studien (WGF)	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	4	2
- Global Studies ¹	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	4	2
- Privates Vermögensmanagement ²	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	4	2
• im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (AF III):												
- Mathematik	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
- Physik		4/2 ⁴	–	–		4/2 ⁴		4/2 ⁴		4 ⁵	4+1 ⁶	4/2 ⁴
- Chemie	8/6 ³	4/2 ⁴	4 ³	4/2	8/6 ³	–	8/6 ³	4/2 ⁴	4 ⁵	4+1 ⁶	4/2 ⁴	4/2 ⁴
- Biologie		–	–	–		4/2 ⁴		4/2 ⁴		–	8/6 ³	4/2 ⁴
- Informatik		2	–	–		2		2		–	–	2
- Bioinformatik	–	–	4	2	–	–	–	–	–	–	–	–
• Sport	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4	2

1 Nur WGI. Dort ist entweder das Fach Internationale Geschäftskommunikation oder das Fach Global Studies verpflichtend zu belegen.

2 nur WGF

3 **AG:** vier Kurse in einem der Fächer Physik oder Chemie jeweils vierstündig und Informatik in Jahrgangsstufe 1 **oder** vier Kurse in einem der Fächer Physik oder Chemie jeweils zweistündig und Informatik in den Jahrgangsstufen 1 und 2.

BTG: vier Kurse im Fach Chemie (in Jahrgangsstufe 1 vierstündig und in Jahrgangsstufe 2 zweistündig).

EG: vier Kurse in einem der Fächer Physik oder Biologie jeweils vierstündig und Informatik in Jahrgangsstufe 1 **oder** vier Kurse in einem der Fächer Physik oder Biologie jeweils zweistündig und Informatik in den Jahrgangsstufen 1 und 2.

SGG: vier Kurse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik jeweils vierstündig und Informatik in Jahrgangsstufe 1 **oder** vier Kurse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik jeweils zweistündig und Informatik in den Jahrgangsstufen 1 und 2.

WG: vier Kurse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik jeweils vierstündig und Informatik in Jahrgangsstufe 1 **oder** vier Kurse in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik jeweils zweistündig und Informatik in den Jahrgangsstufen 1 und 2.

4 vierstündig oder zweistündig

5 vier Kurse in einem der Fächer Physik oder Chemie

6 Die zweite Zahl gibt die Wochenstunden für zusätzliche Laborübungen an.



Im Einzelnen gelten an den beruflichen Gymnasien für die Wahl des 4. und 5. Prüfungsfaches sowie für die Kursbelegung noch folgende Bedingungen:

Neben den Fächern auf grundlegendem Anforderungsniveau werden die Kurse in den **Profilfächern** und in Mathematik, Deutsch, den fortgeführten Fremdsprachen/Niveau A und in den naturwissenschaftlichen Fächern, die in beiden Jahrgangsstufen vierstündig angeboten werden, auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet. Sie dienen in besonde-

rem Maße der allgemeinen Studienvorbereitung und sollen in wissenschaftliche Methoden, Fragestellungen und Denkweisen einführen sowie erweiterte Kenntnisse vermitteln. Von diesen Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau dürfen Sie maximal 5 Fächer belegen.

BEISPIELE DER MAXIMALEN BELEGUNG VON FÄCHERN AUF ERHÖHTEM ANFORDERUNGSNIVEAU

1. BEISPIEL	2. BEISPIEL	3. BEISPIEL *
Profilfach Deutsch Mathematik Fremdsprache/Niveau A Naturwissenschaft 4-stündig	Profilfach Deutsch Mathematik 2 Naturwissenschaften 4-stündig	Profilfach Deutsch Mathematik 2 Fremdsprachen/Niveau A <small>* nicht möglich am TG</small>

Es können auch weniger als fünf Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau belegt werden.

Bei der Wahl einer **zweiten Fremdsprache** als Prüfungsfach gelten besondere Bestimmungen je nachdem, welche Vorkenntnisse Sie mitbringen. Der Unterricht in diesem Fach muss in jedem Fall in der Eingangsklasse besucht worden sein.

Musik, Bildende Kunst, Global Studies, Internationale Geschäftskommunikation, Privates Vermögensmanagement und Wirtschaftsinformatik können wie andere Fächer aus dem Wahl(pflicht)bereich nur dann als 5. Prüfungsfach gewählt werden, wenn der Unterricht durchgängig ab der Eingangsklasse in diesen Fächern besucht wurde. Das Fach Global Studies wird in Teilen in der Fremdsprache geprüft.

Religionslehre kann nur dann als Prüfungsfach gewählt werden, wenn Sie in der Eingangsklasse am Religionsunterricht teilgenommen oder in einer Überprüfung zu Beginn der Jahrgangsstufe 1 durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer des Kurses Religionslehre entsprechende Kenntnisse nachgewiesen haben.

Ethik kann nur dann als Prüfungsfach gewählt werden, wenn Sie in der Eingangsklasse am Ethikunterricht teilgenommen oder in einer Überprüfung zu Beginn der Jahrgangsstufe 1 durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer des Kurses Ethik entsprechende Kenntnisse nachgewiesen haben.

Geschichte mit Gemeinschaftskunde kann als 4. oder 5. Prüfungsfach gewählt werden.

Sport kann als 5. Prüfungsfach gewählt werden. Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung („Präsentationsprüfung“) und einem fachpraktischen Teil. Das 4. oder 5. Prüfungsfach kann unter bestimmten Voraussetzungen durch die Einbringung einer **besonderen Lernleistung** ersetzt werden.

Die vier Pflichtfremdsprachen-Kurse Niveau A oder B sind in **derselben** Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 1 und 2 zu besuchen.

In den Fächern **Literatur, Philosophie, Psychologie (AG, BTG, EG, WG, SGG, TG), Agrar- und Umwelttechnologie (AG), Landwirtschaftliche Produktionstechnik (AG), Ernährungsökologie (EG)** und **ergänzende Fertigungstechnik** sowie **Wirtschaft und Gesellschaft (TG)** können im Verlauf der Jahrgangsstufen nur jeweils zwei zweistündige Kurse belegt werden.

Im Bereich der Naturwissenschaften sind die vorgeschriebenen Kurse in **einer** der möglichen Naturwissenschaften zu belegen.

Im Fach Informatik (AG,EG,SGG,WG) sind die **zwei Kurse** der Jahrgangsstufe 1 zu belegen, wenn in Jahrgangsstufe 1 und 2 eine **vierstündige** Naturwissenschaft belegt wird. Bei Belegung einer **zweistündigen** Naturwissenschaft in der Jahrgangsstufe 1 und 2 sind im Fach Informatik die **vier** Kurse der Jahrgangsstufe 1 und 2 zu belegen.

In den vier Halbjahren der Jahrgangsstufen 1 und 2 können Sie innerhalb des Fächerangebots der **jeweiligen Schule weitere Kurse belegen (Wahlkurse)**.

Wenn Sie hinsichtlich der **zweiten Fremdsprache** noch nicht den für die **Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife** erforderlichen Unterricht besucht haben, **müssen** Sie ihn im Wahlpflichtbereich der Eingangsklasse und im Pflichtbereich der Jahrgangsstufen nachholen.



2.4 BESONDERE LERNLEISTUNG

(siehe auch Seite 16)

Für die Durchführung von Seminarkursen an beruflichen Gymnasien gilt:

- Im Rahmen des schulischen Unterrichtsangebotes können Sie eine besondere Lernleistung wählen, die aus der Teilnahme an zwei halbjährigen, in der Regel dreistündigen Kursen der Jahrgangsstufe 1 mit fächerübergreifender Themenstellung besteht. Die Themenstellung des Kurses soll sich am Profil des jeweiligen beruflichen Gymnasiums orientieren.
- Im Rahmen des Seminarkurses fertigen Sie einzeln oder in Gruppen bis zum Ende des zweiten Halbjahres über die Beiträge zum Seminarkurs, über das methodische Vorgehen und die Ergebnisse sowie über das Gesamtergebnis des Seminarkurses eine **schriftliche Dokumentation** an. Bei Gruppenarbeiten müssen Ihre jeweiligen individuellen Schülerleistungen erkennbar sein.
- Der Seminarkurs wird am Ende des zweiten Halbjahres mit einem **Kolloquium** abgeschlossen. Hierzu können auch Gruppen von Schülerinnen und Schülern gebildet werden. Das Kolloquium dauert pro Schülerin oder Schüler etwa 20 bis 30 Minuten. Die Schulleitung kann im Benehmen mit den Fachlehrkräften und mit Zustimmung der betroffenen Schülerinnen und Schüler Lehrkräfte der Schule sowie Schülerinnen und Schüler der Eingangsklasse und der beiden Jahrgangsstufen als Zuhörer zulassen.
- Statt der Teilnahme am Seminarkurs können Sie auch eine dem oberstufen- und abiturgerechten Anforderungsprofil entsprechende geeignete Arbeit aus einem **Wettbewerb** oder einem **Schülerstudium** einbringen.
- Unter gleichgewichtiger Berücksichtigung der jeweils in den einzelnen Kursen, der Dokumentation und dem Kolloquium erzielten Leistungen wird eine **Gesamtnote** ermittelt. Bringen Sie statt des Seminarkurses eine Wettbewerbsleistung oder eine Leistung aus einem Schülerstudium ein, wird die Gesamtnote unter Berücksichtigung der Dokumentation, des Kolloquiums und gegebenenfalls einer praktischen Leistung gebildet (siehe Seite 16, Ziffer 7.1.2).

- Sie können die besondere Lernleistung unter bestimmten Voraussetzungen auf das **4. Prüfungsfach** der schriftlichen Prüfung oder die **mündliche Prüfung** anrechnen lassen, wenn Ihre besondere Lernleistung mit mindestens 5 Punkten (einfache Wertung) bewertet wurde.
- Wenn Sie die besondere Lernleistung nicht auf das 4. Prüfungsfach oder die mündliche Prüfung anrechnen lassen, dann besteht stattdessen die Möglichkeit, die in der besonderen Lernleistung erzielten Punkte in zweifacher Wertung (also maximal 30 Punkte) im ersten Block anrechnen zu lassen. Dies gilt als Anrechnung zweier Kurse.

Voraussetzungen für die Anrechnung auf ein schriftliches Prüfungsfach:

- Der fachliche Schwerpunkt weist Profilbezug auf.
- Die besondere Lernleistung kann eindeutig einem Fach zugeordnet werden, das als schriftliches Prüfungsfach hätte **gewählt** werden können.

Wird die besondere Lernleistung in Block II der Abiturprüfung angerechnet, gilt sie insoweit als Prüfungsfach. Sie sind dann bei der Anrechnung als schriftliche Prüfungsleistung von der Pflicht zur schriftlichen Prüfung im 4. Prüfungsfach oder bei der Anrechnung als mündliche Prüfungsleistung von der Pflicht zur Prüfung im mündlichen Prüfungsfach befreit.

Die vorgeschriebene Prüfung in einer Fremdsprache (WG, SGG Profil Soziales) kann nicht durch eine besondere Lernleistung ersetzt werden.

Die Anrechnung der besonderen Lernleistung auf die Prüfung bedeutet jedoch nicht, dass zugleich auch die Verpflichtung, Kurse bestimmter Fächer im Rahmen der Gesamtqualifikation anzurechnen (hierzu Seite 40 ff.), entfällt. Soweit eine solche Anrechnungspflicht besteht, sind die entsprechenden Kurse auch dann anzurechnen, wenn eines der betroffenen Fächer von Ihnen zunächst als Prüfungsfach gewählt war, Sie dann jedoch auf Grund der Anrechnung der besonderen Lernleistung von der Prüfung befreit wurden.

3. Die Abiturprüfung

Die Abiturprüfung bildet den Abschluss der Oberstufe. Sie findet in der zweiten Hälfte der Jahrgangsstufe 2 statt. In der Abiturprüfung werden Sie in fünf Fächern geprüft.

Sie müssen in jedem Fall darauf achten, dass Sie mit Ihren fünf Prüfungsfächern alle drei Aufgabefelder abdecken.

Die Abiturprüfung besteht aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung.

3.1 DIE SCHRIFTLICHE PRÜFUNG

Die schriftliche Prüfung erfolgt in vier Fächern:

- in allen Richtungen im jeweiligen Profulfach und in Mathematik;
- in allen Richtungen in Deutsch oder einer Fremdsprache/Niveau A;
- im SGG Profil Soziales und WG in einer Fremdsprache /Niveau A, wenn nicht die mündliche Prüfung in einer Fremdsprache/Niveau A oder Niveau B abgelegt wird;
- sowie in einem weiteren von Ihnen zu benennenden 4. schriftlichen Prüfungsfach.

Die schriftliche Abiturprüfung in den modernen Fremdsprachen besteht aus einem schriftlichen Teil und einer Kommunikationsprüfung. Die Kommunikationsprüfung wird im vierten Schulhalbjahr von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft abgenommen und dauert etwa 15 Minuten je Schülerin beziehungsweise je Schüler. Sie muss vor der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung abgeschlossen sein. Die Schülerinnen und Schüler werden einzeln oder zu zweit geprüft.

3.2 DIE MÜNDLICHE PRÜFUNG

Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel 20 Minuten je Prüfungsfach und Prüfling.

In dem von Ihnen gewählten 5. Prüfungsfach¹ absolvieren Sie eine „Präsentationsprüfung“. Hierfür legen Sie spätestens zehn Unterrichtstage vor der Prüfung vier Themen im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft schriftlich vor. Die Leiterin oder der Leiter des Fachausschusses wählt eines dieser Themen als Prüfungsthema. Diese Entscheidung wird Ihnen etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

Zusätzliche mündliche Prüfungen in Ihren schriftlichen Prüfungsfächern können von Ihnen freiwillig gewählt beziehungsweise von der oder dem Prüfungsvorsitzenden festgelegt werden. Diese werden nicht als „Präsentationsprüfung“ durchgeführt, sondern in herkömmlicher Form. In diesen Fächern werden die Prüfungsaufgaben aufgrund von Vorschlägen der Fachlehrkraft im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne der Oberstufe gestellt. Sie werden Ihnen schriftlich vorgelegt und Sie können sich etwa 20 Minuten unter Aufsicht vorbereiten.

In der mündlichen Prüfung sollen Sie das Prüfungsthema oder die Prüfungsaufgaben in zusammenhängender Rede darstellen und in einem anschließenden Prüfungsgespräch in größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge einordnen.

Die Prüfung im 4. oder im 5. Prüfungsfach (mündliche Prüfung) können Sie unter bestimmten Bedingungen (siehe Seite 31) durch eine besondere Lernleistung ersetzen.

Für die einzelnen Richtungen des beruflichen Gymnasiums sind mögliche Kombinationen von Prüfungsfächern auf den Seiten 35 bis 41 dargestellt.

¹ Im SGG Profil Soziales und WG muss das eine Fremdsprache sein, wenn die Fremdsprache/Niveau A nicht schriftliches Prüfungsfach ist.



BERUFLICHES GYMNASIUM DER AGRARWISSENSCHAFTLICHEN RICHTUNG (AG)

Möglichkeiten, Prüfungsfächer zu kombinieren

(Die Fächer des Wahlbereichs werden im Rahmen der Möglichkeiten der Schule angeboten.)

1. Prüfungsfach Profulfach (schriftlich geprüft)	AF III: Agrarbiologie			
2. Prüfungsfach (schriftlich geprüft)	AF III: Mathematik			
3. Prüfungsfach (schriftlich geprüft)	AF I: Deutsch		AF I: Fremdsprache A	
4. Prüfungsfach (schriftlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 4. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 5. Prüfungsfach ist.	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre	AF I Englisch A oder Französisch A oder Spanisch A AF III Physik oder Chemie oder Biotechnologie oder Informatik	AF I Deutsch oder weitere Fremdsprache A AF III Physik oder Chemie oder Biotechnologie oder Informatik	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre
5. Prüfungsfach (mündlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 5. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 4. Prüfungsfach ist.	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Englisch A, Französisch A, Spanisch A oder Französisch B, Spanisch B, Italienisch B oder Russisch B AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre oder Global Studies AF III Physik oder Chemie oder Informatik oder Biotechnologie oder Sondergebiete der Ernährungswissenschaften Sport ¹	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre oder Global Studies	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre oder Global Studies	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Deutsch oder weitere Fremdsprache A oder Französisch B, Spanisch B, Italienisch B oder Russisch B AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre oder Global Studies AF III Physik oder Chemie oder Informatik oder Biotechnologie oder Sondergebiete der Ernährungswissenschaften Sport ¹

¹ siehe Seite 30

BERUFLICHES GYMNASIUM DER BIOTECHNOLOGISCHEN RICHTUNG (BTG)

Möglichkeiten, Prüfungsfächer zu kombinieren

(Die Fächer des Wahlbereichs werden im Rahmen der Möglichkeiten der Schule angeboten.)

1. Prüfungsfach Profulfach (schriftlich geprüft)	AF III: Biotechnologie			
2. Prüfungsfach (schriftlich geprüft)	AF III: Mathematik			
3. Prüfungsfach (schriftlich geprüft)	AF I: Deutsch		AF I: Fremdsprache A	
4. Prüfungsfach (schriftlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 4. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 5. Prüfungsfach ist.	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre	AF I Englisch A oder Französisch A oder Spanisch A AF III Chemie oder Physik	AF I Deutsch oder weitere Fremdsprache A AF III Chemie oder Physik	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre
5. Prüfungsfach (mündlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 5. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 4. Prüfungsfach ist.	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Englisch A, Französisch A, Spanisch A oder Französisch B, Spanisch B, Italienisch B oder Russisch B AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre oder Global Studies AF III Chemie oder Physik oder Bioinformatik oder Sondergebiete der Biowissenschaften oder Sondergebiete der Ernährungswissenschaften Sport ¹	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre oder Global Studies	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre oder Global Studies	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Deutsch oder weitere Fremdsprache A oder Französisch B, Spanisch B, Italienisch B oder Russisch B AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre oder Global Studies AF III Chemie oder Physik oder Bioinformatik oder Sondergebiete der Biowissenschaften oder Sondergebiete der Ernährungswissenschaften Sport ¹



BERUFLICHES GYMNASIUM DER ERNÄHRUNGSWISSENSCHAFTLICHEN RICHTUNG (EG)

Möglichkeiten, Prüfungsfächer zu kombinieren

(Die Fächer des Wahlbereichs werden im Rahmen der Möglichkeiten der Schule angeboten.)

1. Prüfungsfach Profulfach (schriftlich geprüft)	AF III: Ernährung und Chemie			
2. Prüfungsfach (schriftlich geprüft)	AF III: Mathematik			
3. Prüfungsfach (schriftlich geprüft)	AF I: Deutsch		AF I: Fremdsprache A	
4. Prüfungsfach (schriftlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 4. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 5. Prüfungsfach ist.	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre	AF I Englisch A oder Französisch A oder Spanisch A AF III Physik oder Biologie oder Biotechnologie oder Informatik	AF I Deutsch oder weitere Fremdsprache A AF III Physik oder Biologie oder Biotechnologie oder Informatik	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre
5. Prüfungsfach (mündlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 5. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 4. Prüfungsfach ist.	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Englisch A, Französisch A, Spanisch A oder Französisch B, Spanisch B, Italienisch B oder Russisch B AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre oder Global Studies AF III Physik oder Biologie oder Informatik oder Biotechnologie oder Sondergebiete der Ernährungswissenschaften Sport ¹	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre oder Global Studies	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre oder Global Studies	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Deutsch oder weitere Fremdsprache A oder Französisch B, Spanisch B, Italienisch B oder Russisch B AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Wirtschaftslehre oder Global Studies AF III Physik oder Biologie oder Informatik oder Biotechnologie oder Sondergebiete der Ernährungswissenschaften Sport ¹

¹ siehe Seite 30

BERUFLICHES GYMNASIUM DER SOZIAL- UND GESUNDHEITSWISSENSCHAFTLICHEN RICHTUNG (SGG) – PROFIL SOZIALES

Möglichkeiten, Prüfungsfächer zu kombinieren

(Die Fächer des Wahlbereichs werden im Rahmen der Möglichkeiten der Schule angeboten.)

1. Prüfungsfach Profilfach (schriftlich geprüft)	AF II: Pädagogik und Psychologie		
2. Prüfungsfach (schriftlich geprüft)	AF III: Mathematik		
3. Prüfungsfach (schriftlich geprüft)	AF I: Deutsch		AF I: Fremdsprache A
4. Prüfungsfach (schriftlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 4. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 5. Prüfungsfach ist.	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Sozialmanagement AF III Chemie oder Physik oder Biologie oder Informatik	AF I Englisch A ¹ oder Französisch A ¹ oder Spanisch A ¹	AF I Deutsch oder weitere Fremdsprache A ¹ AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Sozialmanagement AF III Chemie oder Physik oder Biologie oder Informatik
5. Prüfungsfach (mündlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 5. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 4. Prüfungsfach ist.	AF I Englisch A ¹ oder Französisch A ¹ oder Spanisch A ¹ oder Französisch B ¹ oder Spanisch B ¹ oder Italienisch B ¹ oder Russisch B ¹	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Englisch A ¹ oder Französisch A ¹ oder Spanisch A ¹ oder Französisch B ¹ oder Spanisch B ¹ oder Italienisch B ¹ oder Russisch B ¹ AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Sozialmanagement oder Global Studies AF III Chemie oder Physik oder Biologie oder Informatik oder Sondergebiete der Ernährungswissenschaften Sport ²	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Deutsch oder Englisch A ¹ oder Französisch A ¹ oder Spanisch A ¹ oder Französisch B ¹ oder Spanisch B ¹ oder Italienisch B ¹ oder Russisch B ¹ AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Sozialmanagement oder Global Studies AF III Chemie oder Physik oder Biologie oder Informatik oder Sondergebiete der Ernährungswissenschaften Sport ²

¹ Die verbindlich vorgeschriebene Fremdsprache kann nicht durch eine besondere Lernleistung ersetzt werden.

² siehe Seite 30



BERUFLICHES GYMNASIUM DER SOZIAL- UND GESUNDHEITSWISSENSCHAFTLICHEN RICHTUNG (SGG) – PROFIL GESUNDHEIT

Möglichkeiten, Prüfungsfächer zu kombinieren

(Die Fächer des Wahlbereichs werden im Rahmen der Möglichkeiten der Schule angeboten.)

1. Prüfungsfach Profulfach (schriftlich geprüft)	AF III: Gesundheit und Pflege			
2. Prüfungsfach (schriftlich geprüft)	AF III: Mathematik			
3. Prüfungsfach (schriftlich geprüft)	AF I: Deutsch		AF I: Fremdsprache A	
4. Prüfungsfach (schriftlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 4. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 5. Prüfungsfach ist.	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Sozialmanagement	AF I Englisch A oder Französisch A oder Spanisch A AF III Physik oder Biologie oder Chemie oder Informatik	AF I Deutsch oder weitere Fremdsprache A AF III Physik oder Biologie oder Chemie oder Informatik	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Sozialmanagement
5. Prüfungsfach (mündlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 5. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 4. Prüfungsfach ist.	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Englisch A, Französisch A, Spanisch A oder Französisch B, Spanisch B, Italienisch B oder Russisch B AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Sozialmanagement oder Global Studies AF III Physik oder Biologie oder Informatik oder Chemie oder Sondergebiete der Ernährungswissenschaften Sport ¹	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Sozialmanagement oder Global Studies	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Sozialmanagement oder Global Studies	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Deutsch oder weitere Fremdsprache A oder Französisch B, Spanisch B, Italienisch B oder Russisch B AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Sozialmanagement oder Global Studies AF III Physik oder Biologie oder Informatik oder Chemie oder Sondergebiete der Ernährungswissenschaften Sport ¹

¹ siehe Seite 30

BERUFLICHES GYMNASIUM DER TECHNISCHEN RICHTUNG (TG)

Möglichkeiten, Prüfungsfächer zu kombinieren

(Die Fächer des Wahlbereichs werden im Rahmen der Möglichkeiten der Schule angeboten.)

1. Prüfungsfach Profilfach (schriftlich geprüft)	AF III: Mechatronik oder Gestaltungs- und Medientechnik oder Informationstechnik oder Technik und Management oder Umwelttechnik			
2. Prüfungsfach (schriftlich geprüft)	AF III: Mathematik			
3. Prüfungsfach (schriftlich geprüft)	AF I: Deutsch		AF I: Fremdsprache A	
4. Prüfungsfach (schriftlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 4. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 5. Prüfungsfach ist.	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik	AF I Englisch A oder Französisch A oder Spanisch A AF III Chemie oder Physik oder Biologie	AF I Deutsch AF III Chemie oder Physik oder Biologie	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik
5. Prüfungsfach (mündlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 5. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 4. Prüfungsfach ist.	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Englisch A, Französisch A, Spanisch A oder Französisch B, Spanisch B, Italienisch B oder Russisch B AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Global Studies AF III Chemie oder Physik oder Biologie oder Computertechnik oder Sondergebiete der Technik Sport ¹	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Global Studies	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Global Studies	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Deutsch oder weitere Fremdsprache A oder Französisch B, Spanisch B, Italienisch B oder Russisch B AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Global Studies AF III Chemie oder Physik oder Biologie oder Computertechnik oder Sondergebiete der Technik Sport ¹



BERUFLICHES GYMNASIUM DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN RICHTUNG (WG)

Möglichkeiten, Prüfungsfächer zu kombinieren

(Die Fächer des Wahlbereichs werden im Rahmen der Möglichkeiten der Schule angeboten.)

1. Prüfungsfach Profilfach (schriftlich geprüft)	AF II: Volks- und Betriebswirtschaftslehre oder Internationale Volks- und Betriebswirtschaftslehre oder Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Finanzen		
2. Prüfungsfach (schriftlich geprüft)	AF III: Mathematik		
3. Prüfungsfach (schriftlich geprüft)	AF I: Deutsch		AF I: Fremdsprache A
4. Prüfungsfach (schriftlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 4. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 5. Prüfungsfach ist.	AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik AF III Chemie oder Physik oder Biologie oder Informatik	AF I Englisch A ¹ oder Französisch A ¹ oder Spanisch A ¹	AF I Deutsch oder weitere Fremdsprache A ¹ AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik AF III Chemie oder Physik oder Biologie oder Informatik
5. Prüfungsfach (mündlich geprüft, gegebenenfalls besondere Lernleistung) Es darf kein Fach als 5. Prüfungsfach gewählt werden, welches bereits 1., 2., 3. oder 4. Prüfungsfach ist.	AF I Englisch A ¹ oder Französisch A ¹ oder Spanisch A ¹ oder Französisch B ¹ oder Spanisch B ¹ oder Italienisch B ¹ oder Russisch B ¹	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Englisch A ¹ oder Französisch A ¹ oder Spanisch A ¹ oder Französisch B ¹ oder Spanisch B ¹ oder Italienisch B ¹ oder Russisch B ¹ oder Internationale Geschäftskommunikation AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Global Studies oder Privates Vermögensmanagement AF III Chemie oder Physik oder Biologie oder Informatik oder Wirtschaftsinformatik Sport ²	AF I Bildende Kunst oder Musik oder Deutsch oder Englisch A ¹ oder Französisch A ¹ oder Spanisch A ¹ oder Französisch B ¹ oder Spanisch B ¹ oder Italienisch B ¹ oder Russisch B ¹ oder Internationale Geschäftskommunikation AF II Geschichte mit Gemeinschaftskunde oder Religionslehre oder Ethik oder Global Studies oder Privates Vermögensmanagement AF III Chemie oder Physik oder Biologie oder Informatik oder Wirtschaftsinformatik Sport ²

¹ Die verbindlich vorgeschriebene Fremdsprache kann nicht durch eine besondere Lernleistung ersetzt werden.

² siehe Seite 30

4. Leistungsbewertung

4.1 PUNKTESYSTEM UND NOTEN

(siehe Seite 8)

4.2 KLAUSUREN UND ANDERE LEISTUNGSNACHWEISE

(Besonderheiten an beruflichen Gymnasien)

Im **sechsstündigen Profulfach** müssen Sie in jedem Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 1 und im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 2 **mindestens** drei Klausuren und im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 2 **mindestens** zwei Klausuren schreiben.

In den **vierstündigen Kursen** müssen Sie in jedem Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 1 und im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 2 **mindestens** zwei Klausuren und im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 2 **mindestens** eine Klausur schreiben.

In den **zweistündigen Kursen** (außer im Fach Sport) müssen Sie in jedem Schulhalbjahr **mindestens** eine Klausur pro Fach schreiben.

Neben den Klausuren müssen Sie **andere gleichwertige Leistungsnachweise** erbringen, die sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen beziehen. Zu diesen gleichwertigen Feststellungen von Leistungen (GFS) sind Sie im Laufe der Jahrgangsstufen in **mindestens drei Fächern verpflichtet**.

Im Verlauf der ersten drei Schulhalbjahre kann die jeweilige Fachlehrkraft in den einzelnen Fächern jeweils eine der Klausuren durch eine gleichwertige Leistungsfeststellung ersetzen.

4.3 NIVEAUBESTÄTIGUNG NACH DEM GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN REFERENZ-RAHMEN FÜR SPRACHEN (GER)

Im Zeugnis für die Allgemeine Hochschulreife wird Ihnen eine Niveaubestätigung nach GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) ausgebracht, wenn die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind.

5. Gesamtqualifikation

Die Gesamtqualifikation ist für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife maßgebend. Sie setzt sich aus der Summe der zwei folgenden Blöcke zusammen.

5.1 BLOCK I LEISTUNGEN AUS DEN KURSEN

Im ersten Block können bis zu 600 Punkte erreicht werden. Insgesamt müssen Sie hier mindestens 200 Punkte erreichen.

Es müssen mindestens 36 Kurse (mit jeweils mehr als 0 Punkten) aus den Jahrgangsstufen 1 und 2 angerechnet werden.

Unter den 36 anzurechnenden Kursen müssen sein:

1. die vier Kurse des Profulfachs; die Leistungen aus diesen Kursen werden doppelt gewertet;
2. die Kurse der weiteren Prüfungsfächer;
3. weitere Kurse, je nach Richtung des beruflichen Gymnasiums, soweit nicht durch die fünf Prüfungsfächer bereits eingebracht (siehe hierzu die Tabelle auf Seite 41).

Höchstens 20 % der angerechneten Kurse dürfen mit jeweils weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sein. Von 36 Kursen dürfen also höchstens 7,2 beziehungsweise 7 Kurse mit weniger als fünf Punkten bewertet sein.



FÄCHER	ZAHL DER KURSE					
	AG	BTG	EG	SGG	TG	WG
• Profulfach	4	4	4	4	4	4
• Deutsch	4	4	4	4	4	4
• Fremdsprache ¹ /Niveau A oder B	4	4	4	4	4	4
• Geschichte mit Gemeinschaftskunde	4	4	4	4	4	4
• Mathematik	4	4	4	4	4	4
• Naturwissenschaft ²	4	4	4	4	4	4
• Informatik ²	2	2	2	2	–	2
		Bioinformatik				
• 2. Fremdsprache Niveau B ³	2	2	2	2	2	2

1 Die verpflichtend zu belegende Fremdsprache.

2 **AG:** vier Kurse in einem der Fächer Physik oder Chemie sowie zwei Kurse in Informatik.

BTG: vier Kurse in Chemie sowie zwei Kurse in Bioinformatik.

EG: vier Kurse in einem der Fächer Physik oder Biologie sowie zwei Kurse in Informatik.

SGG: vier Kurse in einem der Fächer Biologie, Physik oder Chemie sowie zwei Kurse in Informatik.

TG: die vier verpflichtend zu belegenden Kurse in einem der Fächer Physik oder Chemie.

WG: vier Kurse in einem der Fächer Biologie, Physik oder Chemie sowie zwei Kurse in Informatik.

3 Anzurechnen sind **zwei Kurse** der Jahrgangsstufen nur für Schülerinnen und Schüler, welche hinsichtlich der zweiten Fremdsprache noch nicht den für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Unterricht besucht haben und als verpflichtend zu belegende und abzurechnende Fremdsprache die weiterführende Fremdsprache gewählt haben.

Sie können entscheiden, **ob zur Optimierung Ihres Abiturergebnisses mehr als 36 Kurse, bis maximal 40 Kurse, angerechnet werden.** Damit kann sich auch die Zahl der Kurse, die mit weniger als 5 Punkten angerechnet werden dürfen, erhöhen. Werden beispielsweise 40 Kurse eingebracht, dürfen auch von diesen höchstens 20 %, also 8 Kurse, mit weniger als 5 Punkten bewertet sein.

Es ist nicht möglich, Bruchteile von Kursen auf eine volle Kurszahl aufzurunden. Wer beispielsweise 39 Kurse in Block I der Gesamtqualifikation einbringt (rechnerisch also 7,8 Kurse unterpunktet einbringen könnte), kann nur 7 und nicht etwa 8 unterpunktete Kurse anrechnen lassen.

Für die Ermittlung der Anzahl der angerechneten Kurse ist an dieser Stelle Folgendes zu beachten:

Wenn Sie die besondere Lernleistung in Block I anrechnen lassen, gilt dies als Anrechnung von 2 Kursen. Für das Profulfach bringen Sie 4 Kurse ein, auch wenn die Ergebnisse der Kurse des Profulfachs bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl doppelt gewertet werden.

Ermittlung der Gesamtpunktzahl der eingebrachten Kurse:

Wenn Sie 36 Kurse in Block I einbringen, sind die Punktzahlen der eingebrachten Kurse zu addieren, dabei werden die in den Kursen des Profulfachs erreichten Punkte genauso doppelt gewertet wie die in der besonderen Lernleistung erzielte Gesamtpunktzahl.

Werden mehr als 36 Kurse angerechnet, wird die für Block I erreichte Punktzahl ermittelt, indem die Summe der in den angerechneten Kursen erreichten Punkte (einschließlich der doppelt gewerteten Punkte im Profulfach und gegebenenfalls in der besonderen Lernleistung) durch die Anzahl der angerechneten Kurse dividiert und der Quotient mit 40 multipliziert wird. Bei der Ermittlung der Zahl der anzurechnenden Kurse werden für das Profulfach acht Kurse und gegebenenfalls für die besondere Lernleistung zwei Kurse zu Grunde gelegt. Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird in üblicher Weise gerundet.

Beispiel:

Sollen 38 Kurse, bei denen insgesamt 430 Punkte erreicht wurden, eingebracht werden, berechnet sich die Punktzahl für Block I wie folgt:

$430 : (38 + 4^*) = 409,52$, d. h. 410 als Punktzahl aus den angerechneten Kursen.

* Wegen der Doppeltgewichtung der 4 Kurse des Profulfachs ist in der Klammer die Zahl 4 zu addieren.

5.2 BLOCK II LEISTUNGEN AUS DER ABITURPRÜFUNG

Im zweiten Block können bis zu 300 Punkte erreicht werden. Er besteht aus der Summe der in der Abiturprüfung erreichten Punkte. In diesem Block müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden. Dabei müssen in drei Prüfungsfächern mindestens je 20 Punkte erreicht werden (Anrechnung der besonderen Lernleistung siehe Seite 31). Dabei sind die Punkte der Abiturprüfung wie folgt zu ermitteln:

- Wurde in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, ist die in der Prüfung erreichte Punktzahl vierfach zu werten.
- Wurde in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, wird die in der schriftlichen Prüfung erreichte Punktzahl zweifach und die in der mündlichen Prüfung erreichte Punktzahl einfach gewichtet (Zur Ermittlung der in die Gesamtqualifikation eingehenden Punkte siehe Tabelle auf Seite 14).
- In den Fremdsprachen besteht die schriftliche Abiturprüfung aus einem schriftlichen Teil und einer Kommunikationsprüfung. Bei der Festlegung des Gesamtergebnisses der schriftlichen Prüfung wird das Ergebnis des schriftlichen Teils zweifach, das der Kommunikationsprüfung einfach gewichtet.

Weil die Kommunikationsprüfung Teil der schriftlichen Prüfung ist, kann in der Fremdsprache zusätzlich auch noch eine eigene mündliche Prüfung durchgeführt werden. Wenn dies geschieht, wird für die Ermittlung der Gesamtpunktzahl der Prüfung das Ergebnis der schriftlichen Prüfung, das auf den Leistungen im schriftlichen Teil der Prüfung und in der Kommunikationsprüfung beruht, wie in anderen Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, zweifach und das Ergebnis der mündlichen Prüfung einfach gewichtet.

Tabelle für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung und Berechnungsformel siehe Seite 14.

Sie haben unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, sich anstelle des 4. oder 5. Prüfungsfachs der Abiturprüfung eine besondere Lernleistung (siehe Ziffer 2.4) anrechnen zu lassen.

Wird Sport als 5. Prüfungsfach gewählt, wird bei der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung das im fachpraktischen Teil der Prüfung erzielte Ergebnis zweifach und das im mündlichen Teil der Prüfung erzielte Ergebnis einfach gewichtet.



5.3 SCHEMA FÜR DIE GESAMTQUALIFIKATION IM ABITUR

BLOCK I Leistungen aus den Kursen (mindestens 200 bis maximal 600 Punkte, höchstens 20% der angerechneten Kurse dürfen bei einfacher Wertung mit weniger als 5 Punkten bewertet sein)					BLOCK II Leistungen aus der Abiturprüfung (mind. 100 bis max. 300 Punkte, in drei Prüfungsfächern müssen jeweils mindestens 20 Punkte erreicht werden)	
	1. Hj.	2. Hj.	3. Hj.	4. Hj.		
Profilfach	2 x 15	2 x 15	2 x 15	2 x 15	4 x 15	Profilfach - schriftlich (vierfache Wertung)
Mathematik	15	15	15	15	4 x 15	Mathematik - schriftlich (vierfache Wertung)
Deutsch	15	15	15	15		
Fremdsprache	15	15	15	15	4 x 15	3. Prüfungsfach – schriftlich (vierfache Wertung)
und mindestens 20 weitere Kurse ^{1 3}	15	15	15	15		
	15	15	15	15	4 x 15	4. Prüfungsfach² – schriftlich (vierfache Wertung)
	15	15	15	15		
	15	15	15	15	4 x 15	5. Prüfungsfach² – mündliches Prüfungsfach (vierfache Wertung)
gegebenenfalls weitere Kurse						
GESAMTERGEBNIS: Summe der insgesamt erreichten Punkte (mindestens 300 bis maximal 900 Punkte)						

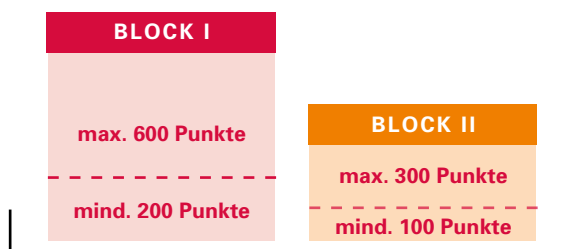
1 Im Bereich der Leistungen aus weiteren Fächern gibt es eine Reihe von Kursen, die abgerechnet werden müssen (siehe Seite 41), daneben solche Kurse, die abgerechnet werden können. Wenn mehr als 36 Kurse, maximal 40 Kurse, eingebracht werden, wird die für Block I erreichte Punktzahl ermittelt, indem die Summe der in den angerechneten Kursen erreichten Punkte (einschließlich der doppelt gewerteten Punkte im Profilfach und gegebenenfalls in der besonderen Lernleistung) durch die Anzahl der angerechneten Kurse dividiert und der Quotient mit 40 multipliziert wird. Bei der Ermittlung der Zahl der anzurechnenden Kurse werden für das Profilfach acht Kurse und gegebenenfalls für die besondere Lernleistung zwei Kurse zu Grunde gelegt.

2 Die besondere Lernleistung kann unter bestimmten Bedingungen auf das 4. Prüfungsfach oder die mündliche Prüfung (5. Prüfungsfach) angerechnet werden.

3 Wird die besondere Lernleistung nicht auf das 4. oder 5. Prüfungsfach angerechnet, kann sie in zweifacher Wertung (= zwei Kurse) im Bereich der Leistungen aus weiteren Fächern im Block I angerechnet werden.

GESAMTPUNKTZAHL

Die Punktzahl in der Gesamtqualifikation ergibt die Durchschnittsnote im Abitur nach Tabelle Seite 13.



GESAMTQUALIFIKATION:
mindestens 300 bis maximal 900 Punkte

6. Zeitlicher Überblick

- > **Vor Eintritt in das berufliche Gymnasium**
entscheiden Sie über das zweifach gewertete Profulfach.
- > **Vor Eintritt in die Jahrgangsstufe 1**
entscheiden Sie, welche Kurse Sie belegen.
- > **Im dritten Schulhalbjahr der Kursstufe**
entscheiden Sie
 - nach Ausgabe des Zeugnisses für das zweite Schulhalbjahr, spätestens **zwei Wochen** nach Beginn des Unterrichts des dritten Schulhalbjahres, welche Fächer schriftliche Prüfungsfächer sein sollen und ob gegebenenfalls die besondere Lernleistung als schriftliches Prüfungsfach angerechnet werden soll.
 - Sofern Sie eine Fremdsprache als schriftliches Prüfungsfach wählen, legen Sie gleichzeitig verbindlich die Form des mündlichen Teils der schriftlichen Abiturprüfung (Einzel- oder Tandemprüfung) fest.
- > **Im vierten Schulhalbjahr der Kursstufe**
entscheiden Sie
 - **einen Schultag** nach Ausgabe des Zeugnisses für das dritte Schulhalbjahr, in welchem Fach Sie mündlich geprüft werden wollen.
 - spätestens am **zweiten** auf die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung folgenden **Schultag**, ob Sie statt der Teilnahme an der mündlichen Prüfung (5. Prüfungsfach) die besondere Lernleistung anrechnen lassen wollen und eventuell in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung Sie auch mündlich geprüft werden wollen.
 - spätestens am **nächsten Schultag** nach Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Schulhalbjahr, welche weiteren Kurse zusätzlich zu den verpflichtend einzubringenden Kursen angerechnet beziehungsweise nicht angerechnet werden sollen. Dabei kann auch die besondere Lernleistung angerechnet werden, sofern sie nicht in Block II der Gesamtqualifikation angerechnet wird.
- > **Vor der mündlichen Prüfung**
entscheiden Sie
 - bis spätestens **zehn Unterrichtstage** vor der mündlichen Prüfung im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft, welche vier Themen im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne für die Jahrgangsstufen Sie vorlegen wollen.

7. Nichtbestehen und Wiederholung

Die Jahrgangsstufe 1 kann freiwillig wiederholt werden. Die Wiederholung der Abiturprüfung ist einmal bei Nichtbestehen möglich. Im Einzelnen wird verwiesen auf Seite 20 (§ 29 BGVO).



Sonstiges

1. FACHHOCHSCHULREIFE

Wer die gymnasiale Oberstufe frühestens nach Abschluss des zweiten Halbjahres der ersten Jahrgangsstufe des Kurssystems ohne Abitur verlässt, hat bei Erreichen bestimmter Mindestleistungen den schulischen Teil der Fachhochschulreife ohne besondere Prüfung erworben. Wer die Voraussetzungen für den schulischen Teil erfüllt, kann hierüber auf Antrag von seiner Schule eine Bescheinigung erhalten. Mit dieser ist aber noch keine Studienberechtigung verbunden. Das Zeugnis der Fachhochschulreife, mit dem dann die Berechtigung für ein Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) verbunden ist, erhält, wer neben den Voraussetzungen für den schulischen Teil auch die Voraussetzungen für den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife erfüllt.

Für den **schulischen Teil** der Fachhochschulreife sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Im **allgemein bildenden Gymnasium** und der gymnasialen Oberstufe einer **Gemeinschaftsschule** müssen

- a) in zwei Leistungsfächern, darunter mindestens in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder einer Fremdsprache, je zwei Kurse belegt und bei einfacher Wertung mindestens 20 Punkte erreicht sein,
- b) in weiteren Fächern elf Kurse belegt sein und
- c) in mindestens 60 Prozent der insgesamt anzurechnenden Kurse mindestens jeweils 5 Punkte erreicht sein, hierunter zwei Kurse aus Leistungsfächern.

2. Im **beruflichen Gymnasium** müssen

- a) in zwei Kernfächern, darunter dem Profulfach, je zwei Kurse belegt und bei einfacher Wertung mindestens 20 Punkte erreicht sein, wobei zwei der vier anzurechnenden Kurse bei einfacher Wertung mit mindestens 5 Punkten abzuschließen sind, und
- b) in weiteren Fächern elf Kurse belegt und bei einfacher Wertung zusammen mindestens 55 Punkte erreicht sein, wobei sieben der elf anzurechnenden Kurse bei einfacher Wertung mit jeweils 5 Punkten abzuschließen sind.

Unter den anzurechnenden Kursen müssen folgende Fächer oder Fächergruppen mit je zwei Halbjahreskursen aus einem Fach enthalten sein:

1. Deutsch;
2. Englisch, Französisch, Latein oder eine andere Fremdsprache; die Kurse müssen zur Erfüllung der Mindestverpflichtung in der Fremdsprache dienen können;
3. Mathematik;
4. Geschichte, Gemeinschaftskunde oder Geschichte als Kombinationsfach;
5. Biologie, Chemie oder Physik.

Außer den unter Nummern 1 bis 5 genannten Fächern und Kursen können nach Wahl aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.

Es werden nur Kurse angerechnet, die ausschließlich in zwei aufeinander folgenden – einheitlich festgelegten – Schulhalbjahren besucht wurden. Mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertete Kurse können nicht eingebracht werden. Themen- oder inhaltsgleiche Kurse können nur einmal berücksichtigt werden.

Die Wahl trifft die Schülerin oder der Schüler.

Die einzubringenden Kurse sind mit Ausnahme der Kurse in zwei Leistungsfächern an den allgemein bildenden Gymnasien und den Gemeinschaftsschulen, die doppelt gewichtet werden, einfach zu werten. Welche beiden Leistungsfächer doppelt gewichtet werden sollen, entscheidet die Schülerin oder der Schüler.

Das Endergebnis des schulischen Teils der Fachhochschulreife ergibt sich nicht allein durch die Addition der in den einzelnen Kursen erzielten Punkte, sondern muss mit Hilfe einer von der Kultusministerkonferenz vorgegebenen Formel ermittelt werden.

Für den **berufsbezogenen Teil** der Fachhochschulreife ist nachzuweisen:

1. Eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder in einem gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder

2. eine mindestens zweijährige schulische Berufsausbildung, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Berufspraktikum oder
3. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
4. ein mindestens einjähriges Praktikum in einem Betrieb oder Unternehmen der Wirtschaft oder in einer vergleichbaren außerschulischen Einrichtung (zum Beispiel Kindertagesstätte, Altenheim/ Pflegeheim, Krankenhaus) oder
5. ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, der Wehr- oder Wehersatzdienst oder der Bundesfreiwilligendienst (mindestens einjährig).

Dem Praktikum nach Nummer 4 ist eine einjährige durchgehende Teilnahme an einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichgestellt. Abgeleistete Dienste im Rahmen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, des Wehr- oder Wehersatzdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes von unter einem Jahr werden auf die Dauer des Praktikums nach Nummer 4 angerechnet.

Das einjährige Praktikum nach Nummer 4 dient dem Kennenlernen der Arbeitswelt und hat Ausbildungscharakter. Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen in ihrem Praktikum einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe erhalten und mit den Anforderungen der Arbeitswelt in einem Beruf vertraut gemacht werden. Sie sollen in verschiedene Arbeitsbereiche des Betriebs, in dessen Aufbau und Organisation sowie in Personal- und Sozialfragen eingeführt werden. Die Durchführung des Praktikums ist der Schule durch eine Bescheinigung des Betriebs oder der Einrichtung nachzuweisen. Aus der Bescheinigung müssen die Dauer der Beschäftigung, der zugewiesene Aufgabenbereich oder die zugewiesenen Aufgabenbereiche und die Fehltage hervorgehen. Da die Schule über die Anerkennung eines Praktikums entscheidet, empfiehlt sich eine Abstimmung mit der Schule, bevor das Praktikum aufgenommen wird. Das Zeugnis der Fachhochschulreife wird von

der Schule ausgestellt, an dem der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde. Die auf diesem Weg erworbene Fachhochschulreife ist – mit Ausnahme von Bayern und Sachsen – in allen Bundesländern anerkannt.

2. AUSLANDSAUFENTHALTE

Die Dauer von Auslandsaufenthalten kann bis zu einem Schuljahr betragen. Es gibt zahlreiche Vereine und Austauschorganisationen, deren Hilfe Sie bei der Vorbereitung und Durchführung Ihres Auslandsaufenthaltes in Anspruch nehmen können. Wenn Sie sich im Verlauf der Einführungsphase zum Schulbesuch im Ausland entscheiden, kann Ihnen diese Zeit auch auf den Schulbesuch in Baden-Württemberg angerechnet werden. Das heißt, Sie müssen das Schuljahr nicht wiederholen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie im Ausland an einem Einzelschüleraustausch teilgenommen und dort die Schule besucht haben. Am beruflichen Gymnasium ist diese Anrechnung nicht möglich. Eine Anrechnung der im Ausland erreichten Leistungen auf die Qualifikationsphase ist nicht möglich. Alle vier Halbjahre der Qualifikationsphase müssen belegt werden.

Weiterhin gilt: Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, die in die erste Jahrgangsstufe versetzt wurden, haben einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand. Schülerinnen und Schüler, die nach Teilnahme an einem längerfristigen Einzelschüleraustausch mit dem Ausland ohne Versetzungsentscheidung in die Kursstufe aufgenommen worden sind, erwerben einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand, wenn am Ende der 1. Jahrgangsstufe nicht mehr als 20 Prozent der anzurechnenden Kurse mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sind. Ganz wichtig ist, dass Sie sich vor dem Auslandsaufenthalt gründlich von Ihrer Schule beraten lassen.



EHRENAMTLICHES ENGAGEMENT

Auf Wunsch können sich Schülerinnen und Schüler ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten im außerschulischen Bereich von den betreffenden Vereinen der Sportbünde, der Musik- und Laienverbände, den anerkannten Trägern der freien Jugendarbeit sowie der sozialen Dienste auf einem Zeugnisbeiblatt bescheinigen lassen. Das Formular gibt es in den Schulsekretariaten.

Ehrenamtliche Aufgaben im schulischen Bereich, zum Beispiel in Chor oder Orchester, Mentorentätigkeit, Arbeitsgemeinschaften und SMV (Schülermitverantwortung), werden auf ihren Wunsch unter der Rubrik „Bemerkungen“ im Zeugnis eingetragen.

STUDIENGÄNGE IN KÜNSTLERISCHEN FÄCHERN

Schülerinnen und Schüler, die an einer Pädagogischen Hochschule des Landes das Haupt- beziehungsweise Nebenfach Musik beziehungsweise Kunst studieren möchten, benötigen neben der Hochschulzugangsberechtigung eine erfolgreich absolvierte Eignungsprüfung. Dabei sind Fähigkeiten nachzuweisen, die in den Studiengängen Musik beziehungsweise Kunst für die Lehrämter an Grundschulen, Haupt-/Werkreal- und Realschulen erforderlich sind. Die Prüfung hat auch beratenden Charakter. Alle Studiengänge an einer Musikhochschule und Kunsthochschule setzen eine erfolgreich absolvierte Aufnahmeprüfung voraus.

Interessierten Schülerinnen und Schülern wird geraten, rechtzeitig die Melde- und Prüfungstermine beim Sekretariat der vorgesehenen Pädagogischen Hochschule beziehungsweise Musik- oder Kunsthochschule zu erfragen.

SPORTEINGANGSPRÜFUNG

Die Studiengänge an den Instituten für Sportwissenschaft setzen eine erfolgreiche Absolvierung einer Aufnahmeprüfung voraus. Den Termin der Aufnahmeprüfung geben die Institute für Sportwissenschaft bekannt.

WAS KOMMT NACH DEM ABITUR?

Mit dem Abitur stehen viele Wege in eine erfolgreiche Zukunft offen. Die meisten Abiturientinnen und Abiturienten entscheiden sich für ein Studium, wobei eine Vielzahl über eine berufliche Schule an die Hochschule gelangt. Viele Abiturientinnen und Abiturienten interessieren sich aber auch für eine berufliche Ausbildung nach dem dualen Modell. Dabei bedeutet die Wahl eines Studienfachs oder einer bestimmten Ausbildung keine Entscheidung für immer. Eine Ausbildung oder ein Studium sind Grundlagen der weiteren beruflichen Entwicklung, die vielfältige Wege gehen kann.

Die Entscheidung für ein Studien- und Berufsziel hängt von den eigenen Interessen und Fähigkeiten ab. Um sich angesichts der großen Fülle der Möglichkeiten orientieren zu können, braucht man Zeit und Geduld. Allein in Baden-Württemberg gibt es rund 1.600 grundständige Studienangebote und über 350 Ausbildungsberufe.

Auf dem Weg zum passenden Studienfach/Beruf kann die Servicestelle Studieninformation, -orientierung und -beratung (SIOB) mit ihren vielfältigen Info-Angeboten weiterhelfen, so zum Beispiel auf ihrer Internetseite unter www.studieninfo-bw.de, über die „Studienbotschafter“ an den Schulen, den Orientierungstest www.was-studiere-ich.de oder durch ein zweitägiges „BEST-Seminar“.

Kurswahlbogen für J1 und J2, Abiturjahr 2023

Muster-Gymnasium Stuttgart
Allgemein bildendes Gymnasium Baden-Württemberg

Status Kurswahl: _____

Prüfungsfächer			Name, Vorname, geb.	
1. (L)		s	Klasse/KG, Tutor	
2. (L)		s	Sprachenfolge, Profil	
3. (L)		s	Konfession	Sch.-ID:
4. (B)		m**	Wechsel von Religion / Ethik nach der Eingangsphase	
5. (B)		m**	nein	ja
			Abmeldung am:	

1	2	3	4	5	6				10	11
					Wochenstunden in den Kursen in den Halbjahren					
					pro Kurs	J1.1	J1.2	J2.1		
Aufgabenfelder	Fächer	Belegpflicht	Belegung L/B	Prüfung s/m					Zahl der Kurse	
AF I sprachlich-literarisch-künstlerisch	Deutsch	4 Hj.			5/3					
	Englisch	4 Hj. mind. 1 FS			5/3					
	Französisch				5/3					
	Latein				5/3					
	Griechisch				5/3					
	Russisch				5/3					
	Spanisch				5/3					
	Italienisch				5/3					
	Portugiesisch				5/3					
	Bildende Kunst	4 Hj.			5/2					
Musik	1 Fach			5/2						
AF II gesellschaftswissenschaftlich	Geschichte	4 Hj.			5/2					
	Geographie	4 Hj. kombiniert			5/2					
	Gemeinschaftskunde				5/2					
	Religionslehre	4 Hj.			5/2					
	Ethik	1 Fach			5/2					
Wirtschaft	4 Hj.			5						
AF III mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	Mathematik	4 Hj.			5/3					
	Biologie	4 Hj. mind. 1 NW			5/3					
	Chemie				5/3					
	Physik				5/3					
Sport	4 Hj.			5/2						
AF*:	Bes. Lernleistung	(2)			3					
Wahlbereich (mögliche Belegung)	Astronomie	(2)			2					
	Literatur	(2)			2					
	Literatur und Theater	(2 o. 4)			2					
	Philosophie	(2)			2					
	Psychologie	(2)			2					
	VK Mathematik	(2 o. 4)			2					
	VK Sprache	(2 o. 4)			2					
Summen			3 L	5 P						

* Bitte Zuordnung zu einem Aufgabenfeld (I, II, III) angeben. ** Endgültige Festlegung Ende 3. Kurshalbjahr.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

MUSTER

Schüler/in _____
Datum, Unterschrift

Erziehungsberechtigte/r _____
Datum, Unterschrift

Kurswahlprotokoll für J1 und J2, Abiturjahr 2023

Muster-Gymnasium Stuttgart
Allgemein bildendes Gymnasium Baden-Württemberg

Status Kurswahl: OK

Prüfungsfächer			Name, Vorname, geb.		Musterle, Max, 14.04.04			
1. (L)	Deutsch	s	Klasse/KG, Tutor		K1/3		WIS	
2. (L)	Physik	s	Sprachenfolge, Profil		E, F		NwT	
3. (L)	Sport	s	Konfession	EV	Sch.-ID:			
4. (B)	Mathematik	m	Wechsel von Religion / Ethik nach der Eingangsphase		nein	ja	Abmeldung am:	
5. (B)	GEO/GK	m**			X			

1	2	3	4	5	6				10	11
					7					
					8					
Aufgabenfelder	Fächer	Belegpflicht	Belegung L/B	Prüfung s/m	Wochenstunden in den Kursen in den Halbjahren				Zahl der Kurse	
					pro Kurs	J1.1	J1.2	J2.1		J2.2
AF I sprachlich-literarisch-künstlerisch	Deutsch	4 Hj.	L	s	5/3	5	5	5	5	4
	Englisch	4 Hj. mind. 1 FS	B		5/3	3	3	3	3	4
	Französisch				5/3					
	Latein				5/3					
	Griechisch				5/3					
	Russisch				5/3					
	Spanisch				5/3					
	Italienisch				5/3					
	Portugiesisch				5/3					
	Bildende Kunst	4 Hj.				5/2				
Musik	1 Fach	B			5/2	2	2	2	2	4
AF II gesellschaftswissenschaftlich	Geschichte	4 Hj.	B		5/2	2	2	2	2	4
	Geographie	4 Hj. kombiniert	B	m	5/2		2	2		2
	Gemeinschaftskunde		B		5/2	2			2	2
	Religionslehre	4 Hj.			5/2					
	Ethik	1 Fach	B		5/2	2	2	2	2	4
Wirtschaft	4 Hj.				5					
AF III mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch	Mathematik	4 Hj.	B	m	5/3	3	3	3	3	4
	Biologie	4 Hj. mind. 1 NW	B		5/3	3	3	3	3	4
	Chemie				5/3					
	Physik		L	s	5/3	5	5	5	5	4
	Sport	4 Hj.	L	s	5/2	5	5	5	5	4
AF*:	Bes. Lernleistung	(2)			3					
Wahlbereich (mögliche Belegung)	Literatur und Theater	(2 o. 4)			2	2	2	2	2	4
Summen			3 L	5 P		34	34	34	34	44

* Bitte Zuordnung zu einem Aufgabenfeld (I, II, III) angeben. ** Endgültige Festlegung Ende 3. Kurshalbjahr.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

Schüler/in _____
Datum, Unterschrift

Erziehungsberechtigte/r _____
Datum, Unterschrift



ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort sowie Name der Schule

Max Musterle
14.04.2005, Musterstadt
Muster-Gymnasium Stuttgart

I. Leistungen in den beiden Jahrgangsstufen

Fach ¹⁾	Punktzahlen ²⁾				Note ³⁾
	1. Hj.	2. Hj.	3. Hj.	4. Hj.	
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (I)					
Deutsch (L*)	11	09	11	10	gut
Englisch	08	09	09	08	befriedigend
Musik	08	09	(07)	(07)	befriedigend
----	--	--	--	--	-----
----	--	--	--	--	-----
----	--	--	--	--	-----
----	--	--	--	--	-----
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (II)					
Geschichte	09	08	05	06	befriedigend
Gemeinschaftskunde	11	--	--	12	gut
Geographie	--	09	10	--	gut
Ethik	09	09	10	10	gut
----	--	--	--	--	-----
----	--	--	--	--	-----
----	--	--	--	--	-----
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (III)					
Mathematik	07	06	05	06	ausreichend
Biologie	09	10	07	09	befriedigend
Physik (L*)	13	11	11	12	gut
----	--	--	--	--	-----
----	--	--	--	--	-----
Sport (L)	10	09	09	10	gut
Wahlbereich					
Literatur und Theater	10	10	(09)	(09)	gut
----	--	--	--	--	-----
----	--	--	--	--	-----
----	--	--	--	--	-----
Besondere Lernleistung Anrechnung Nein <input type="checkbox"/> Ja, in Block I <input type="checkbox"/> oder Block II <input type="checkbox"/>					
Thema					

Bewertung (Punkte)	--	Note			-----

1) Die mit (L) gekennzeichneten Fächer in Block I sind Leistungsfächer (Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau), zwei davon werden in Block I doppelt gewichtet (L*).

2) Notenpunkte von Kursen, die nicht angerechnet werden, sind in Klammern gesetzt.

3) Bei der Berechnung der Note sind alle Kurse einbezogen. Für die Umsetzung der Punkte in Noten gilt:

Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	09, 08, 07	06, 05, 04	03, 02, 01	00
Note	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend

4) Niveau der erworbenen Kenntnisse in den angegebenen Fremdsprachen entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Fremdsprachen (GER)

II. Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfach ¹⁾	Punktzahlen	Note	
		schriftl.	mündl.
1. Deutsch (L)	10 11	gut	
2. Physik (L)	11 --	gut	
3. Sport (L)	10 --	gut	
4. Mathematik	-- 07	befriedigend	
5. GEO/GK	-- 10	gut	

III. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Punktsumme (ggf. mit bes. Lernleistung) aus 40 Kursen, wobei 2 LF doppelt gewichtet werden, umgerechnet auf 40 Kurse gem. 40x452(Punktsumme)/48 Kurse	377	mindestens 200, höchstens 600 Punkte
Punktsumme aus den fünf Prüfungsfächern	193	mindestens 100, höchstens 300 Punkte
oder Punktsumme aus vier Prüfungsfächern	---	höchstens 240 Punkte
zuzüglich Punktsumme der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung	---	höchstens 60 Punkte
Gesamtpunktzahl	570	mindestens 300, höchstens 900 Punkte

Berechnung der Prüfungspunktsummen:
schriftl. x 4 oder schriftl. x 8/3 + mündl. x 4/3 oder mündl. x 4

in Ziffern in Buchstaben

Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag 2,5 zwei Komma fünf

IV. In der Klasse unmittelbar vor Eintritt in die Jahrgangsstufe abgeschlossene Fächer

Fach	Note
Französisch	ausreichend
Naturwissenschaft und Technik	befriedigend
Chemie	befriedigend
Bildende Kunst	befriedigend

V. Sprachenfolge⁴⁾

Englisch	GER ⁴⁾ : B2, in Teilen C1
Französisch	GER ⁴⁾ : B1
Zusatzqual.:	-----

Arbeitsgemeinschaften/Bemerkungen

Ort, Datum Stuttgart, 28. Juni 2022	(Dienstsiegel der Schule)	
Vorsitzender des Prüfungsausschusses Jens Aufsicht, OStD Schulleiter		
Rita Rektor, OStD'in		

Auszug aus dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (berufliche Gymnasien)

Übersicht für die Schülerinnen und Schüler zur Dokumentation ihrer Leistungen in den Jahrgangsstufen und in der Abiturprüfung.

(Druckzusatz)

ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort sowie Name der Schule

I. Leistungen in den Jahrgangsstufen (Qualifikationsphase) ¹⁾

Fach	Punktzahlen in einfacher Wertung				Note ²⁾
	1. Jahr		2. Jahr		
	1. Hj.	2. Hj.	3. Hj.	4. Hj.	
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (I)					
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (II)					
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (III)					
Wahlbereich					
Besondere Lernleistung Anrechnung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, in Block I <input type="checkbox"/> oder Block II <input type="checkbox"/>					
Thema					
Bewertung (Punkte)					
Note					

1) Punkte von Kursen, die nicht für die Gesamtqualifikation angerechnet werden, sind in Klammern gesetzt. Die mit (eAN) gekennzeichneten Fächer sind Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau.
2) Bei der Berechnung der Note sind alle Kurse einbezogen. Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Note	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	09, 08, 07	06, 05, 04	03, 02, 01	00

II. Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Punktzahlen in einfacher Wertung		Note
	schriftl.	mündl.	
(Profilfach)			

III. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Punktsumme aus ___ Kursen (Block I) ¹⁾
(Profilfach und - soweit in Block I eingebracht - besondere Lernleistung in zweifacher Wertung) **mindestens 200, höchstens 600 Punkte**

Punktsumme der fünf Prüfungsfächer ²⁾ (Block II) **mindestens 100, höchstens 300 Punkte**

oder (ebenfalls Block II)

Punktsumme aus vier Prüfungsfächern ²⁾ **höchstens 240 Punkte**

zuzüglich

Punktsumme der besonderen Lernleistung **höchstens 60 Punkte**
in vierfacher Wertung

Gesamtpunktzahl **mindestens 300, höchstens 900 Punkte**

1) Bei der Anrechnung von mehr als 36 Kursen: Division der in den Kursen erreichten Punktzahl durch die Zahl der angerechneten Kurse und Multiplikation des Quotienten mit 40. Die im Profilmfach erzielten Punkte werden doppelt gewertet. Für das Profilmfach werden acht und gegebenenfalls für die besondere Lernleistung zwei Kurse zu Grunde gelegt.
2) Berechnung der Punktzahlen aus den Prüfungsfächern:
schriftlich x 4 o d e r schriftlich x 8/3 + mündlich x 4/3 o d e r mündlich x 4

in Ziffern in Buchstaben

Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag

IV. In der Klasse unmittelbar vor Eintritt in die Jahrgangsstufe abgeschlossene Fächer

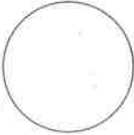
Fach	Note

V. Fremdsprachen und Bemerkungen

In der ersten Fremdsprache _____ und in der zweiten Fremdsprache _____ ist der Unterricht in dem für den Erwerb der Hochschulreife erforderlichen Umfang besucht worden.
 Am beruflichen Gymnasium wurden in der ersten Fremdsprache _____ Kompetenzen auf dem Niveau _____ GER* und in der zweiten Fremdsprache _____ Kompetenzen auf dem Niveau _____ GER* nachgewiesen.⁴⁾

* Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen

.....

Ort, Datum	(Dienstsiegel der Schule) 	
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses		
Schulleiter/in		

MUSTER

⁴⁾ Hinweis: Niveaueausweis nur für am BG durchgängig belegte Fremdsprachen

GUTE **BILDUNG**
Beste Aussichten
Baden-Württemberg



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT